

BEYTRÄGE
ZUR
STATISTIK
DES
HERZOGTHUMES
BERG.



D Ü S S E L D O R F,
gedruckt in der Dänzer- und Leers'schen
Buchdruckerey 1806.

[Verf.: Th. J. Leene]

Dem

Durchlachtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

WILHELM

in Ober - und Nieder - Bayern

Herzoge,

des heil. römischen Reichs

Pfalzgrafen

&c. &c.

Meinem

gnädigsten Fürsten und

Herrn

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr!

Euere Herzogliche Durch-
laucht geruhen die unterthänigste
Zueignung, dieses kleinen Werckchens
als einen geringen Beweis meines in-
nigsten Dankgeföhls für so viele höchste
Huld und Milde gnädigst anzunehmen.

Das liebe Vaterland wünscht mit mir,
wie einst HORAZ dem großen Kayser
AUGUST :

Serius in coelum redeas, diuque
Laetus intersis populo (Montensi)
Hic ames dici pater atque princeps

**Euer Herzoglichen
Durchlaucht**

unterthänigst-treuehorsaamster
Th. J. J. Lenzen.

Vorerinnerung.

Dieses etc Heft, das ich im J. 1802
in wenigen Monathen liefern zu kön-
nen glaubte, kommt drey Jahre später.
Meine guten Mitbürger wissen aber, daß
die großen Veränderungen in Deutsch-
land auch manche Aenderung in unserer
kleinen Provinz hervorgebracht haben,
und der Arbeiten für dringende Staats-
zwecke wurden dadurch so viele, daß
für nichts anderes Muße übrig bliebe.
Diese unwillkürliche Verzögerung hat

den Vortheil, daß die angehängte Bevölkerung-Tabelle*) so viel neuer ist. Nach dieser Tabelle der jüngsten Volkszählung, die ich erst nach dem Abdruck der Hälfte dieses Heftes erhielt, ist auch die Seit. 2. angegebene Seelenzahl abzuändern, und Statt 261,559 nun 265,037 Seelen zu lesen. Daß ich übrigens nicht alles liefere, was im 1ten Hefte angekündigt war, werden die wichtigern Zusätze von den Thaten unserer Landes-Regenten, von der gegenwärtigen Bevölkerung u. s. w. entschuldigen. Das Fehlende wird jedoch in den folgenden Heften vorkommen, und das 3te Heft, wenn keine neue Hindernisse eintreten, nach einem halben Jahre erscheinen; Es

*) Die Tabelle wird bey ruhigern Zeiten unentgeltlich nachgeliefert.

enthält: 1) Fortsetzung der Genealogie der Landes-Regenten. 2) Nachrichten, was jeder derselben für das Herzogthum Berg Vorzügliches gethan hat. 3) Den Declarations - Reces, als Ergänzungstheil der Grundgesetze unserer Landes-Verfassung. 4) Fortgesetzte Nachrichten von den Landes-Collegien. 5) Specielle topographische, historische und statistische Nachrichten von der Stadt Ratingen, den Aemtern Angermund und Landsberg. 6) Uebersicht des Forstwesens im Herzogthume Berg.

Die im vorigen Hefte aufgegebene Preisfrage ist, wie es die zur Beurtheilung erbetene damahlige Landes-Directions-Räthe Hardt und Jacobi entschieden haben, von mehreren trefflich,

von dem königl. preussischen Amtmanne zu Dinslaken, Friederich von Bechem aber am besten und meisterhaft beantwortet, und demselben auch der Preis von 25 Ducaten zuerkannt worden. Ob das Manuscript wird gedruckt werden, hängt von günstigen Umständen ab; aber zur Beförderung der Gemarken-Theilung werden die darin aufgestellten Grundsätze wirklich benutzt. Gern möchte ich einen ähnlichen Preis, und zwar auf folgende Frage stellen: Welche Vortheile hat die Stallfütterung vor dem Weidgange, und wie ist der Bergische Landmann am schicklichsten zur Einführung der Stallfütterung zu bewegen? Aber mein Freund, der alles, was ihm für das allgemeine Beste in Vorschlag ge-

bracht wurde, so gern mit seinem Vermögen unterstützte, und jene 25 Ducaten ausgesetzt hatte, der Kommerzienrath Brügelmann ist zu einem höhern Wirkungskreise unter den Verklärten übergegangen. Ich zweifle aber nicht, daß mehrere Mitbürger, denen die Vorsehung reichlicheres Vermögen zugedacht hat, eben so bereitwillig ein Theilchen zu solchen gemeinnützigen Zwecken verwenden wollen, und hoffe davon bald Nachrichten zu erhalten. Für dießmahl kann ich nur aus demjenigen, was ich etwa über meine Auslagen aus dem Absatze dieser Schrift einnehmen werde, sechs Ducaten auf die beste Beantwortung der obigen Frage als Preis setzen. Die Abhandlungen werden vor Ende Merz mit einem Wahlspruche und

verschlossenen Nahmen an mich eingesendet, und die unpartheiische Beurtheilung von Kennern und Freunden der Staatswirthschaft wird im nächsten Hefte dieser Beyträge bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, im October 1805.

Der Verfasser.

I. ABSCHNITT.

Berichtigungen und Nachträge zu dem ersten Hefte.

BEVÖLKERUNG.

Wenn schon die neuern Zählungslisten in der Hauptsumme der Seelenzahl bis auf den geringen Unterschied von 43 mit demjenigen übereinstimmen, was ich in dem ersten Hefte Seite 74 angegeben habe, so ist doch in den einzelnen Aemtern eine merkliche Verschiedenheit, welche wohl ihren Hauptgrund darin haben mag, daß ich damahlen aus Mangel vollständiger Zählungslisten auf die Verhältnisse der Geburten und Todesfälle zu den Lebenden meine Zuflucht nehmen mußte, diese aber nur auf Pfarrgrenzen paßten, von denen die Amtsgrenzen oft verschieden sind.

In der beygebundenen 8ten Tabelle ist nun dieser Anstand berichtigt; und obwohl ich nicht behaupten wollte, daß diese Angaben völlig richtig seyen; so kann ich doch versichern, daß noch nie in diesem Lande vollständigere und genauer bearbeitete Tabellen, als die Letztjährigen waren, von den Beamten eingeschickt worden sind.

Des langjährigen Krieges und der vielen Auswanderungen ungeachtet, zählet demnach das Herzogthum Berg noch wirklich auf seinem Flächenraum von 54 Quadratmeilen 261559 Seelen, eine Bevölkerung, die wenige ihres Gleichen hat, und die sich bey fortdaurendem Wohlstande der Fabriken und Manufakturen, bey den täglich anhaltenden Einwanderungen reicher Familien, bey ungläublichen Fortschritten der Acker- und Forstkultur auf getheilten Gemarken und Gemeinde-Gründen noch immer vermehret.

II. ABSCHNITT.

Genealogie der Landes-Regenten.

Wenn unsere Landes-Verfassung noch unverkennbare Spuren altdentscher Freyheit aufzuweisen hat, wenn unsere Gesetze noch das Gepräge des Biedersinns unserer Urväter tragen, wenn wir nach dem Zeugnisse aller, die sich mit unsern Verhältnissen näher bekannt machen, zu den glücklichsten Provinzen Deutschlands gehören, so verdient es doch wohl der Nachfrage: Woher ward uns dieses Glück zu Theil? Wem verdanken wir dessen Fortdauer? Und wie können wir unsere Nachkommenschaft derselben versichern?

Wir hatten gute Regenten, welche ihre Macht und ihr Ansehen nicht auf Willkühr, sondern auf verfassungsmäßiges Herkommen grün-

deten, wir waren gute Unterthanen, welche alles das willig und gern leisteten, was der Landes-Verfassung gemäß zur Staatswohlfahrt erfordert wurde, wir wollen gute Unterthanen bleiben, und werden gute Regenten haben. Das allein gibt uns die Auflösung des Problems. Denn das die anhaltende Wohlfahrt eines Landes nur dort anzutreffen ist, wo die Rechte der Regenten und die Pflichten der Unterthanen auf festen Landesgrundgesetzen beruhen, beyde von Ehrfurcht für selbige durchdrungen, jene sie nicht zu überschreiten, diese sie nicht zu verletzen wagen; davon liefert uns die Geschichte aller Zeiten den Beweis.

Es wird daher meinen Mithürgern nicht unangenehm seyn, unsere guten Landesherren von Jahrhunderten her mit ihren Abstammungen hier verzeichnet zu sehen; möge dann nach neuen Jahrhunderten eine andere Feder jenen Edelen eine eben so große Zahl guter Fürsten aus dem durchlauchtigsten Churhause beyzählen. *)

*) Die Abstammungen sind in den angehefteten Tabellen von I. bis VII. verzeichnet.

1. Graf von Berg, Hermann I. Gaugraf des Keldachgaus *) wurde im Jahr 1000 von dem Kaiser Otto III. zum Grafen von Berg erhoben; er wohnte auf dem Schlosse noch jetzt die Burg genannt; und verstarb 1026.
2. Graf, Hermann II. folgte seinem Vater, verstarb kinderlos 1057.
3. Graf, Adolph I. Graf von Altena, aus dem Teisterbandischen Hause, ein nächster Verwandter des Grafen Hermann, erhielt unter Begünstigung Kaisers Conrad II. die Grafschaft von Berg, regierte bis 1087, fünfzig volle Jahre.
4. Graf, Adolph II. folgte seinem Vater in der Regierung, seine erste Ehe war kinderlos, aber in der zweyten Ehe zeugte er zwey Söhne, Adolph und Eberhard; nach dem Willen des Vaters sollten diese sich einst in die Regierung theilen; Eberhard gab je-

*) Das dermalige Herzogthum Berg bestand aus fünf Gauen oder Bezirken, wovon jeder seinen eignen vom Kaiser angeordneten Greven oder Richter hatte.

doch dem Klosterleben den Vorzug, und wurde der Stifter der Cistercienser-Abtey Altenberg, in der jetzigen Herrschaft Odendahl.

5. Graf, Adolph III. war bey dem Absterben seines Vaters noch minderjährig und der wackere Graf Diederich von Cleve führte die Vormundschaft. Er leistete 1128 dem Kaiser Lothar II. Hülfe gegen den in die Reichsacht erklärten Herzog Gottfried von Brabant. Nach dem Beyspiele seines Bruders wählte endlich auch Adolph das Kloster, und hier in der Abtey Altenberg lebten beyde in brüderlicher Eintracht bis zum Jahre 1152, wo zuerst Eberhard am 15. Sept. und im folgenden Monat auch Adolph zu dem ewigen Leben übergieng, und die nämliche Gruff in der Kirche jener Abtey *) ihre irdische Hülle umschlieft.

6. Graf, Adolph IV. Sohn des Vorigen, ein biederer, weiser, und tapferer Herr, war ein vorzüglicher Günstling Kaisers Conrad III.

*) Freunde des Alterthums und seiner Denkmähler wünschen, daß diese in vieler Rücksicht merkwürdige Kirche auch nach nun aufgehobener Abtey erhalten werden möge.

an dessen Hofe und in dessen Gefolge er meistens lebte. Im Jahr 1247, bey dem zweyten Kretzzug gegen die Sarazenen begleitete derselbe den Kaiser und verlor vor den Mauern Damascus seinen ältesten Sohn. Nach dem Rückzuge des Kreuzheeres theilte Graf Adolph die Länder unter seine beiden übrigen Söhne Engelbert und Eberhard. Dieser erhielt die Grafschaft Altens,

7. Graf, Engelbert I. die Grafschaft Berg. Ein eben so treuer Anhänger des Kaisers, wie sein Vater folgte er mit seinen Rittern und Mannen dem Kaiser Friedrich I. Barbarossa, nach Mayland, wo er nicht lange nach seiner Ankunft einen von den Mayländern gewagten Ausfall tapfer zurückschlug. Nach seiner Rückkehr vermählte er sich mit der Gräfinn Margarethe von Geldern, und wurde das Beylager im gräflichen Schlosse Neuburg im dermaligen Amte Steinbach prachtvoll gefeyert. Durch Ankauf der Güter des reichen Dynasten, Arnold von Tevern; Düsseldorf, Himmelgeist, Monnheim, und durch Annahme des Grafen von Hückeswagen zum Vasallen, vergrößerte er seine Besitzungen,

verbesserte die Kammergüter, legte viele neue Meyerhöfe an, zur Beförderung der Landwirthschaft begünstigte er die Einwanderung vieler niederländischen Familien. Von ihm wurde das jezige alte Schloß zu Bensberg, sein nachheriger Lieblings- Aufenthalt, erbaut. Auf dem großen Hofstage zu Aachen 1174 beschenkte ihn Kaiser Friedrich I. mit einem ansehnlichen Bezirk an der Ruhr, und gab ihm das Schloß und jetzige Amt Winddeck zum Lehn; dafür gelobte der Graf dem Kaiser auf seinem fünften Römerzuge nach allen Kräften zu unterstützen. Er hielt Wort, aber 1175 in der Schlacht bey Lignano, wo Friedrichs Heer völlig geschlagen wurde, gerieth unser Graf mit vielen Fürsten und Edlen in die Gefangenschaft, aus welcher er sich erst nach einem Jahre mit großem Lösegeld loskaufen konnte. Dennoch begleitete er den Kaiser nochmahls auf seinem neuen Kreuzzuge gegen die Unglaubigen, und war mit den Seinigen bey der Belagerung von Ptolomais; aber diesmal wurde ihm nicht vergönnt, in die Heimath zurückzukehren: denn als er nach Friedrichs unglücklichem Ende mit seinen Rittern und Knechten 1193

zurückreisen wollte, fand er an den Ungarischen Grenzen in einem Dorfe der Madjaren, in dem Augenblicke, als er zwischen den Einwohnern und den Seinigen, die sich mit Gewalt Lebensmittel verschafften, Friede stiften wollte, durch einen hinterücklichen Dolchstoß eines Madjaren seinen Tod.

3. Graf, Adolph v. der Sohn Engelberts, so tapfer als sein Vater. Er befehligte die bewaffnete Macht, mit welcher der Erzbischof von Köln durch seinen ganzen Kirchspengel, um der Raubsucht der Ritter zu steuern, und den Landfrieden zu handhaben, umherzog, und es ward ihm dafür öffentlicher Dank auf dem Fürstentage zu Korvey. Bey der streitigen Kaiserswahl zwischen Philipp von Schwaben und Otto dem Sohn Heinrichs des Löwen, zoge Adolph mit dreyhundert Reisigen und 1200 Fußknechten dem Letztern zu Hülfe nach Aachen, wo die Stadt erobert und Otto mit vieler Pracht zum Kaiser gekrönt wurde; der neue Kaiser bestätigte hier den Grafen in allen seinen Besitzungen und Gerechtsamen, und gab demselben die Burg und Stadt Ratingen, welche bis dahin

einen eignen Dynasten hatten, zum ewigen Lehn. Nun zog Adolph mit Otto's Heer nach Sachsen, mußte aber zur Herstellung der innern Ruhe des Landes bald zurückkehren. Nicht nur streifte ein Theil von Otto-kars des Königs in Böhmen Heere im Bergischen herum, sondern Arnold von Elberfeld war ein Schrecken des Landes und hatte sogar zwey Meyerhöfe des Grafen ausgeplündert und verbrannt. Adolph besiegte jene Horden und dieser Feind mußte sich ihm ergeben, die Meyerhöfe wieder anbauen, und seine eignen Ringmauern um die Burg zerstören. Die Reichsangelegenheiten hatten mittlerweile eine andere Wendung genommen, 1204 wurde Philipp, Otto's Gegner, vom kölnischen Erzbischofe zu Aachen gekrönt, dessen Partie nahm nun auch Graf Adolph, war demselben bey der Belagerung der Stadt Köln behülflich und nahm das gegenüber gelegene feste Schloß Deuz mit Sturm ein. Adolph wohnte auch dem Kreuzzuge mit einigen hundert Reisigen bey, den Pabst Innozenz gegen die Sekte der Albigenser predigen ließ; er war bey der Belagerung

von Beziers, wo nach der durch Sturm erfolgten Eroberung auf Befehl des päpstlichen Legaten alle Einwohner niedergemetzelt wurden. Voll Unwillen über solche Greuel, verließ er hier den Zug, nah mzehn Mönche von dem Kreuzbrüderorden mit sich ins Bergische und schenkte ihnen das Schloß Beyenburg an der Wupper zu einem Kloster und mehrere Güter. *) Der Heldensinn unseres Grafen ließ ihm noch keine Ruhe; jetzt unternahm er die Befreyung des von den Köllnern in der festen Burg Kaiserswerth gefangen gehaltenen Otto, des Bischofs von Münster, und eroberte die befestigte Insel mit Sturm. Dann folgte er dem neuen Kreuzzuge nach Palästina und ward Anführer der Köllner, Trierer, Bremer und Friesen, welche aus Holland zu Schiffe auszogen; auf dem Wege halfen sie den Portugiesen die Feste Alkazar berennen und ein-

*) So verhält es sich fast mit allen inländischen Stiftungen, aus Staatsgütern nahmen sie ihren Ursprung, und gehen durch die Aufhebung nun wieder dahin zurück,

schmen, segelten dann mit dem siegenden Heere über das mittelländische Meer nach Aegypten; hier war Adolph bey der Belagerung von Damiette. Ein ungemein grosser und fester Thurm am Eingange des Hafens sollte erobert werden; die Kreuzfahrer erbaueten einen eben so hohen hölzernen Thurm auf Schiffe, und führten solchen dicht an den steinern; unter der fürchterlichsten Gegenwehr mit Lanzen, Pfeilen und Pechkränzen dringen die Kreuzfahrer und an ihrer Spitze unser Adolph herüber und eroberten den Thurm; aber hier war dem grossen Helden das Ziel gesteckt: von einem Lanzenstich durchbohrt sank er nieder, im Jahr 1219.

Graf, Engelbert II. Diesem, seinem Bruder, Erzbischofe zu Köln, hatte Adolph bey seinem Zuge nach Palästina die Statthalterschaft des bergischen Landes übertragen und nach des Bruders Tod behauptete er sich gegen Adolphs Schwiegersohn, Henrich, dem Erbprinzen von Limburg in der Regierung. Doch brachte Henrichs Vater, Walram III. Herzog zu Limburg, es dahin,

dass seinem Sohne der Titel eines Grafen von Berg, eine jährliche Pension und die Feste Neuenburg zur Residenz eingeräumt wurde. Unter Engelberts weisen Regierung stieg der Wohlstand des Landes zu einer ungläublichen Höhe, und Wipperfurth wurde 1222 zur Stadt erhoben. Die Geschichte nennt diesen Engelbert den Heiligen und Märtyrer. Sein thatenreiches Leben endete er auf eine unglückliche Weise. Kaiser Friedrich II. hatte ihn mit unauschränkter Vollmacht zum Reichsverweser ernannt. In dieser Eigenschaft verklagten die Abteyen Werden und Essen bey ihm ihren Schirm-Vogten, Friedrich von Jsenburg, wegen gemeinsamer Bedrückungen auf dem Fürstentage zu Soest; mit scharfen Drohungen lässt Engelbert selbigen zur Verantwortung vorladen. Als nun Engelbert auf seiner Rückreise am 7. Nov. 1225 von einigen Geistlichen, zwey Edelknaben und zwey Reisigen begleitet, in den Wald bey Gevelsberg ankommt, wird derselbe von dem darin mit vielen Spiesgesellen versteckten Jsenburger überfallen, vom Pferde gerissen und wehrlos, unter Zurufen des Mörders: Schlage

den stolzen Hund todt, schlägt ihn todt, jämmerlich ermordet.

10. Graf, Heinrich, Herzog von Limburg, ergriff nach dem Tode Engelberts die Regierung. Er sorgte gleich anfangs, daß die von seinen Vorfahrern den Klöstern für geringe Summen verpfändeten Staatsgüter wieder eingezogen wurden. Die Abtey Siegburg zwang er, ihn wieder als ihren Schirmvogten zu erkennen, wogegen derselben die Herrschaft in dem Städtchen Siegburg und in dem Bezirke des Burgbannes zugestanden wurde. *) Auf Ansuchen des Kaisers Friedrich II. wohnte auch Heinrich einem Kreuzzuge ins gelobte Land bey; nach seiner Rückkehr versuchte er es, dem Sohne des geächteten Grafen Friedrich von Jsenburg die väterlichen Besitzungen wiederzuschaffen; gerieth aber darüber mit Adolph, Grafen von der Mark, in eine blutige Fehde, die drey Jahr mit abwechselndem Glücke fort-

*) Nach aufgehobener Abtey ist diese Herrschaft der Vogtey Siegburg und so dem Lande völlig einverleibt.

dauerte, und sich erst 1232, nach der Schlacht bey Somborn, wo Heinrich siegte, mit einem Vergleich endigte, durch welchen das Schloß Limburg den Jsenburgern zurückgegeben, derselben übrige Besitzungen aber dem Grafen von der Mark überlassen wurden. Während dieser Fehde wurde Lennep mit Gräben und Mauern befestigt, und daselbst eine ansehnliche Burg errichtet. Auf dem großen Hoftage Kaisers Friedrich II. zu Aachen hatte Heinrich eine ausgezeichnete Aufnahme, der Kaiser nannte ihn und den Grafen von Jülich die Edelsteine in seiner Krone, versprach ihnen Schutz und Hilfe gegen jeden Angriff, auch wenn er einstens mit dem römischen Stuhle ausgesöhnt seyn würde, für ihre Ehre und ihren Vortheil, wie für seinen eigenen zu sorgen.

11. Graf, Adolph VI. Heinrichs ältester Sohn sollte die Grafschaft von Berg, der jüngere Wallram das Herzogthum Limburg haben; allein die Mutter Irmengard sahe das Bergische als ihr Erbgut an, doch ließe sie sich eine Theilung gefallen, nach welcher die Schösser Angermund und Neuen-

burg der Mutter, Bensberg und Windeck dem Sohne, jedem aber die grade Hälfte des umhergelegenen Landes zufiele. Erst nach der Mutter Tod erhielt er den ungetheilten Besitz, und vertauschte das alte bergische Wappen, eine Rose, mit dem Herzoglich-Limburgischen, einem gekrönten goldenen Löwen im weißen Felde. Bey dem Streit um die Kaiserkrone zwischen Conrad von Hohenstaufen und Wilhelm von Brabant nahm Adolph des letztern Partie und zog mit sechshundert Reisigen und zwölfhundert Fußknechten demselben zu Hülfe, und wurde sein Retter, als bey einem Ausfall die Aachner den Grafen von Brabant an der Tafel überraschten. Zu dem nachherigen Streit zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern von Köln stieß Adolph mit einer starken Macht zu dem Heere des Erzbischofs. Die Bürger Köllns, stolz über eine bey Efferen gewonnene Schlacht, setzten mit 2000 Mann über den Rhein, um mit Gewalt Holz in den bergischen Forsten zu fällen. Von Bensberg aus fiel Adolph mit seinen Reisigen über sie her, viele der-

selben

selben wurden niedergehauen, die andern zurückgetrieben; aus Rache steckten die Köllner Deuz in Brand. Bey der Fehde des kölnischen Erzbischofs gegen den Bischof Simon von Paderborn und mehrere verbündete westphälische Fürsten führte Adolph und Graf Engelbert von der Mark den Oberbefehl; in der Schlacht bey Wolfskamp erhielten sie nach einem siebenstündigen Gefechte einen vollkommenen Sieg, und nahmen den Bischof von Paderborn gefangen. 1255 im Monate Merz legte Adolph den Grundstein zu der neuen Kirche zu Altenberg, aber er hatte die Freude nicht, seine Arbeit vollendet zu sehen; er starb als ein wackerer Ritter 1256 auf dem Turnier zu Neufs. Bey diesem Luststreit sollte Graf Adolph mit den Seinigen nach Art der Mogolen fechten; von ungemeiner Körperstärke hatte er das Glück oder vielmehr das Unglück, bey dem ersten Zusammentreffen das Streitroß des gegenseitigen Anführers niederzuhauen. Nun ward aus dem Lust-ein Trauerspiel; man raufte sich auf Leben und Tod; unser Graf Adolph, der märkische Erbgraf, der Graf von Loos, sechs

und dreyßig Ritter und mehr als dreyhundert Knappen und Knechte endigten mit ihren Rollen auch ihr Leben. Des Grafen Adolphs Gebeine wurden nach Altenberg zur Grabstätte gebracht. Seine Witwe heyrathete den Dynasten von Hückeswagen, und starb 1314 in einem Alter von mehr als hundert Jahren.

und dreyßig Ritter und mehr als dreyhundert Knappen und Knechte endigten mit ihren Röllen auch ihr Leben. Des Grafen Adolphs Gebeine wurden nach Altenberg zur Grabstätte gebracht. Seine Witwe heyrathete den Dynasten von Hückeswagen, und starb 1314 in einem Alter von mehr als hundert Jahren.

12. Graf, Adolph VII. ein Sohn des vorigen ware weniger Freund von Fehden, verwendete aber so viel grössere Sorgfalt auf die innere Staatsverwaltung; er liefs die öden Plätze anbauen, errichtete daselbst Meyerhöfe und besetzte solche mit limburgischen Landwirthen; dem Orte Düsseldorf verleihe er 1288 Stadtrechte *) er ordnete zwey Richter an, die jährlich das ganze Land durchziehen und die Klagen der Unterthanen anhören sollten. Er sorgte für den Gottesdienst und den Unterricht der Jugend und nach der damaligen Sitte wurde dazu ein Kollegiatstift in Düsseldorf von ihm errichtet

*) Man sehe die Urkunde darüber in den nieder-rheinischen Blättern item Hefte S. 105. Dortmund 1801.

und reichlich dotirt. Auch seine friedlichen Tugenden konnten ihn nicht gegen den Streigeist der Zeit schützen. Wallram IV., Herzog von Limburg, der Vaters - Bruder unsers Grafen hatte eine einzige Tochter mit Reinold, Grafen von Geldern, vermählt, und da diese kinderlos vor ihrem Vater verstorben ware, fiel bey Wallrams Tode das Herzogthum Limburg an den Grafen Adolph; aber Reinold hatte sich schon in den Besitz jenes Herzogthums gesetzt; Graf Adolph übertrug seine Rechte an Johann, Herzog von Brabant. Nun nahm Siegfried von Westerburg, Erzbischof von Köln, des Grafen Reinolds Parthie, und so mußte Adolph mit Johann von Brabant gegen selbigen zu Felde ziehen. Bey Worringen, einem Schlosse des Erzbischofen, kam es zu einem entscheidenden Treffen, wo Adolph den Erzbischof selbst gefangen nahm, und nach der Veste Neuenburg bringen liefs. Nach sieben Monaten came es zu Friedensvorschlägen, und die Schlösser Waldenburg, Rothenburg, Menden und Aspelroth, dann die Landstriche zwischen Linnepatt und

Mausepatt *) wurden als Lösegeld dem dem Grafen Adolph abgetreten. Meineidig und unritterlich rächte sich der stolze Erzbischof; auf dem freundschaftlichen Geleite, das Graf Adolph selbigem bis Deutz gabe, läßt er ihn von dort versteckten Reisigen überfallen, und unter den niedrigsten Spötereien gefangen wegführen. In der Gefangenschaft selbst behandelte er den Grafen auf die unwürdigste Art, und der Unmensch soll, wie die Kronik sagt, den edlen Gefangenen, nackt mit Hönig bestrichen, der brennenden Sonnenhitze und dem Stiche der Insekten öfters ausgestellt haben. Nach einigen ist der Graf in dieser Gefangenschaft gestorben, nach andern zwar wieder frey gegeben worden, aber da fand er sich an Körper und Geiste so geschwächt, daß er seine übrigen Tage in fortdauernder Schwermuth auf dem Schlosse zur Burg verlebte, wo er 1295 seine Tage endigte.

*) Linnepatt ist der Weg, den die Schiffspferde am Rhein oben Deutz einhalten, und Mausepatt heist der breite Weg im Amte Porz am Königstorste und der Wahnen Heide vorbey.

Er wurde im Kloster Grefrath beerdigt, und seine Witwe, die Gräfin Elisabeth, nahm hier den Schleyer als Klosterfrau an.

13. Graf. Wilhelm I. ein Bruder des vorigen. Bey seiner Vermählung auf dem Schlosse zu Bensberg, wurde, um den Bruder zu rächen, zwischen ihm, dem Grafen von Kleve, dem Grafen von der Mark und dem Grafen von Gülich ein Bündniß gegen den Erzbischof Siegfried beschlossen. Mit dem Anfange des Frühjahrs rückte das bergische Heer in das Erzstift ein. Am 6. Merz 1296 kam es zwischen Bonn und Weslingen zu einem blutigen Treffen. Der Erzbischof stellte sich an der Spitze der Seinigen unserem Grafen entgegen, aber er wurde geschlagen, ein Theil der Flüchtlinge warf sich in Bonn, der Erzbischof selbst mit dem Kern seiner Truppen flüchtete in das feste Schloß Godesberg. Da Wilhelm nicht kriegerisch gesinnt ware, so liefse er sich durch Vermittlung des Kaysers Adolph bald zum Frieden bewegen. Er regierte mit Edelsinn und Weisheit; unter seiner Regierung wurde das bergische Land von der kayserslichen Ge-

richtbarkeit befreiet und die Handhabung der Gerechtigkeit dem Grafen selbst überlassen. *) Die Stadt Ratingen erhielt 1301 ihren Freiheitsbrief. Die am Oberrhein dalmahlen verfolgten Juden fanden im Bergischen Schutz; sogar liefs der Graf, um sie gegen ihre Verfolger zu sichern, ihnen zwey feste Schlösser einräumen; kinderlos verstarbe er im Jahr 1308.

14. Graf. Heinrich von Windeck. Schon bey Lebzeiten seines Bruders hatte dieser das Schloß und Amt Windeck besessen, und folgte nun demselben in der Regierung der ganzen Grafschaft; endigte aber bald nachher im Jahr 1310 sein Leben.

15. Graf. Adolph VIII. Sohn des Grafen Heinrich. Bey der zwischen Ludwig von Bayern und Friederich von Oesterreich strittigen Kayserwahl vertheidigte Graf Adolph des erstern Ansprüche und zog mit selbigen

*) Bis dahin ernannte der Kayser einen Landvoigt oder Oberrichter für den Niederrhein, worunter auch das Bergische in gerichtlichen Klagen zweyter Instanz stande.

1315 zur Krönung nach Aachen; während der trierische Erzbischof Balduin Ludwigs Krönung zu Aachen vollzoge, liefs Friederich sich vom köllnischen Erzbischofe zu Bonn die Krone aufsetzen. Gegen ihn zog Graf Adolph mit mehreren Fürsten zu Felde, Er belagerte Brühl und zwang den Erzbischof zur Uebergabe. Er ware 1321 der Heerführer in der Fehde gegen die Namürer. 1327 machte er mit Kaiser Ludwig einen Zug nach Italien, gegen den Pabst Johann XXII. Er wohnte 1337 dem Turnier zu Ingelheim bey, und 1338 in dem Kriege zwischen Eduard III. König von England, und Philipp König von Frankreich stritte er für den Ersteren. In der Schlacht bey Cambrai stande er mit Reinold, Grafen von Geldern, an der Spitze, und unterstützte 1340 die Belagerung von Turnay; er starb am 9. April 1348. Seine beyden Söhne, Adolph und Wilhelm, waren vor ihm kinderlos mit Tode abgegangen. Seine, mit Otto Grafen von Ravensberg, vermählt gewesene Tochter Margarethe, hatte aber eine Tochter auch Margarethe genannt, hinterlassen, welche von ihrem Vaters Bruder 1346 Ravensberg,

und von ihrem Großvater 1348 die Grafschaft Berg erbte.

16. Graf. Gerard Sohn des Markgrafen Wilhelm VIII. von Jülich, Gemahl vorgenannter Margarethe, Erbin von Berg und Ravensberg. Er verlor sein Leben 1361 in einem Turnier zu Sleida, wo er mit dem Grafen Arnold von Blankenheim so heftig zusammentraf, daß zu gleicher Zeit einer den andern niederstieß und beyde todt hinfelen. Hier endigte sich die bisherige Benennung des Landes als Grafschaft; und die folgenden Regenten hießen Herzoge.

17. Regent. 1. Herzog Wilhelm I. Sohn des Grafen Gerhard. 1371 leistete er seinem Oheim Wilhelm II. Herzoge von Jülich gegen den Herzog Wenzel von Brabant Hülfe, und erfochte einen herrlichen Sieg im Basweilerischen Felde. 1380 erhielt er vom Kayser Wenzel die Würde eines Herzoges des Reichs, und die bergische Grafschaft wurde zum Herzogthume erhoben. 1397 mußte er wegen Kayserwerth mit Adolph I., Herzoge von Cleve Krieg führen, der für ihn den unglücklichen Erfolg

hatte, daß er besiegt und gefangen, dem Ueberwinder nicht nur Kayserwerth, sondern auch Sinzig und Remagen abzutreten genöthigt wurde; dagegen wurde das Herzogthum Berg im Jahre 1400 mit dem Schlosse und Amte Löwenberg vergrößert, welches Herzog Wilhelm den Grafen von Lofs und Heinsberg, die sich dessen bemächtigt hatten, wegnahm. Hier zeigt die Geschichte einen mißrathenen Sohn Adolph; dieser fordert nach dem Tode des Herzogen Reinald von Jülich die jülichische Erbschaft, gerieth darüber mit dem Vater in Krieg, überwindet denselben und hält ihn anfangs zu Ravensberg, nachher auf dem Schlosse Neuburg gefangen. Durch Vermittelung des Herzoges Adolph von Cleve kommt zwischen Vater und Sohn 1405 der Vergleich zu Stande, daß der Vater das bergische Land zwischen Rhein und Wupper auf lebenslang, der Sohn das übrige haben solle, welche Abtheilung 1408 mit dem Tode des Herzoges Wilhelm aufhörte.

18. Regent. 2. Herzog Adolph; kriegerisch und eroberungssüchtig hatte er die Herzog-

thümer Jülich und Berg und die Grafschaft Ravensberg in seiner Person vereinigt, und foderte auch die Herzogthümer Cleve und Baar. Letzteres Land überzog, er mit Krieg, verheerte alles umher mit Feuer und Schwert und machte sich dasselbe unterwürfig, als er aber am vermeinten Ziel seiner Arbeit ruhig in einem Nonnenkloster schlief, überfallen ihn die Lothringer, nehmen ihn gefangen, und um seine Freyheit zu erhalten, mußte er auf alle seine Ansprüche Verzicht leisten. Nicht glücklicher war er mit Cleve, und ungeachtet der erhaltenen kaiserlichen Belehnung mußte er solches dem Hause Egmond überlassen. Die Pflichtverletzung gegen den Vater, bestrafte der Himmel, daß er ihm nicht vergönnte, Erben nachzulassen; denn sein einziger Sohn Robert war schon vor ihm kinderlos verstorben. Er starbe 1437.

19. Regent. 5. Herzog Gerard, ein Brudersohn des vorigen, erhielt 1437 vom Kayser Sigismund die Belehnung über alle Länder, Herrschaften und Güter, die sein Oheim Adolph besessen hatte, welche Belehnung 1442 vom Kayser Friedrich III. von Oester-

reich bestätigt wurde. 1443 zoge Herzog Gerard mit dem kölnischen Erzbischof Theodorich von Moers gegen Herzog Adolph von Cleve zu Felde, und ware bey der Belagerung des Schlosses Broich, nach dessen Eroberung wurde ihm solches zu Theil, und das dabey gelegene Dorf Mülheim an der Ruhr, welches Theodorich von Limburg dem Herzoge Adolph von Kleve für 900 Gulden verpfändet hatte, lösete auch Herzog Gerard wieder ein. Dem Arnold Egmondan mußte er aber Geldern abtreten, und dessen Ansprüche auf Jülich in einem auf 14 Jahre geschlossenen Friedens Vertrag mit 10,000 Gulden abkaufen. Da aber Arnold den Friedensbedingungen zuwider 1444 von neuem in das Herzogthum Jülich einfiel, zoge Adolph mit seinem Kriegsheere gegen ihn an, und erhält in der ersten Schlacht am 3. November 1444, dem Tage des heiligen Hubertus, einen vollkommenen Sieg, zu dessen Andenken er den Ritterorden des heil. Hubertus stiftete, und im folgenden Jahre das Kreuzbrüder - Kloster zu Düsseldorf erbaute. Er verlor 1470 bey der Eroberung der Burg Thomberg, zu deren

Belagerung er seine beyden Söhne abgeschickt hatte, den zweygebohrnen Adolph. Dem Herzoge Karl von Burgund übertrug er im J. 1473 für 80,000 rheinische Gulden seine Ansprüche auf Geldern und Zütphen, und starbe 1475.

20. Regent. 4. Herzog Wilhelm II. Sohn des vorigen. Seine erste Gemahlin Elisabeth Tochter Johans von Nassau - Saarbrück Erbin von Heinsberg, Diest, Siechem und Löwenberg brachte ihm diese Erbschaft zu, die er auch nach derselben kinderlosen Absterben behielt, doch späterhin in einem Vertrage mit Engelbert von Nassau, Löwenberg ausgenommen, gegen das jenseits gelegene Amt Millen vertauschte. 1485 erhielt er vom Kayser Friedrich III. die Belehnung aller seiner Herzogthümer Graf - und Herrschaften; dieser erlaubte ihm auch die Anlegung eines neuen Zolles zwischen Lilsdorf und Bonn, der aber auf Einsprache des Erzbischofes und der Stadt Köln in einen Zoll an der Sieg umgeändert wurde, doch auf Andringen der Landstände wurde auch solcher Zoll aufgehoben und der Herzog

gab den Ständen zugleich die Versicherung, das aufser den hergebrachten Zöllen keine neuen angelegt werden sollten. Da der Herzog in zweyter Ehe mit Sibille Tochter des Churfürsten Albert von Brandenburg nur eine Tochter hatte, wurde 1496 mit Herzog Johann II. von Kleve für jene Tochter und für den Sohn Johans eine Eheverbindung und Länder-Vereinigung beschlossen. Als darauf Kayser Maximilian I. die von ihm und dem vorigen Kayser Friedrich III. dem Herzoge Albrecht von Sachsen auf den Fall des erlöschten Mannstammes ertheilte Anwartschaft aufgehoben, und Maria als Erbin aller väterlichen Länder erklärt hatte, erfolgte 1510 die Vermählung mit Johann III. von Kleve, und 1511 erlöschte durch den Tod des Herzogs Wilhelm auch der Mannstamm des jülichischen Hauses.

21. Regent. 5. Herzog Johann Schwiegersohn des vorigen, der 1521 nach dem Tode seines Vaters das Herzogthum Kleve mit Jülich und Berg vereinigte. Er schickte, als Wien im Jahre 1529 von den Türken belagert wurde, Hülfsstruppen zu der zum Ent-

satz anrückenden Armee, und bey der in den Jahren 1533 bis 1535 entstandenen Unruhen der Wiedertäufer half er Münster belagern und erobern. Zu heyden Zügen wurde von den bergischen Unterthanen und selbst vom Adel und von der Geistlichkeit eine Steuer erhoben. Er starbe 1539.

22. Regent. 6. Herzog Wilhelm III ein Sohn des vorigen und sein Nachfolger in alle Herzogthümer und Grafschaften. Beym Antritte der Regierung zählte dieser Herr erst das 23. Jahr seines Alters, aber der Vater hatte ihm durch den berühmten Rechtsgelehrten, Konrad Herresbach von Mettmann, eine von dem kriegerischen Geist der Zeit abweichende gelehrte Erziehung geben lassen, eine Wohlthat, die unser gutes Vaterland noch bis auf den heutigen Tag dankbar genießt. Nicht nur sorgte dieser junge Fürst für die Wiederherstellung der zerrütteten Finanzen, sondern er richtete auch seine Sorgfalt auf Einrichtung einer guten Polizey und Verbesserung der Justizpflege. Er wurde unser Justinian, von ihm haben wir unsere sogenannte Landesordnung: Die Rechts-Ge-

richts-Polizeyordnung und Reformation; Gesetze und Verordnungen, die freylich für die gegenwärtigen Bedürfnisse manche Abänderungen und Zusätze erforderten, aber immer noch in Hinsicht ihres Ursprungs zu einer Zeit, wo es an geschriebenen vaterländischen Gesetzen gänzlich fehlet, eben so merkwürdig als in Hinsicht ihrer Fortdauer bis auf den heutigen Tag bleiben. 1554 wurden diese Verordnungen von den Landständen angenommen und 1555 von Kaiser Karl V. bestätigt. Nach dem Bayspiele des köllnischen Erzbischofes Herrn von Wied, der damahlen die erste Kirchenverbesserung im Erzstift einzuführen suchte, bemühet sich auch Herzog Wilhelm, die in Verfall gerathene Religion in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen. Doch wählte er nicht den Weg der gewaltsamen Reformation, sondern liesse 1565 mehrere Adliche und Gelehrte zur gemeinsamen Berathung nach Düsseldorf kommen, wo dann, weil der grösste Theil für die Beybehaltung des römischen Kultus stimmte, es zwar auch dabey belassen, aber den andern Denkenden auch kein Zwang ange-

than wurde. Mit der Liebe zu den Wissenschaften war Gefühl für Künste verpaart. Nicht nur zu Düsseldorf, sondern auch an andern Orten wurden die öffentlichen Gebäude verschönert, zu Düsseldorf und Jülich regelmäßige Festungswerke angelegt, Mülheim am Rhein 1587 zur Stadt erhoben, u. s. w. Er regierte 53 Jahr und gieng 1592 zu den Seligen über. Da bey den Kindern dieses Fürsten eine neue Epoche unserer Regenten - Geschichte anfängt, ist es nothwendig, diejenigen, welche den Vater überlebt, oder Erben hinterlassen haben, hier alle aufzuzeichnen.

Maria Eleonora am 14. 8ber 1573 mit dem Markgrafen von Brandenburg und Herzoge von Preussen Albrecht Friedrich vermählt.

Anna Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg.

Magdalena, vermählt mit Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken.

Sibilla mit dem Markgrafen von Burgau Karl von Oesterreich vermählt. Dann

23. Regent. 7. Herzog. **Johann Wilhelm** ein Sohn des vorigen. Bey seiner Vermählung mit

mit der Badischen Prinzessin **Jacobe**, 1585 wurde die so berühmte Jülich- und Bergische Hochzeit gehalten, die aber 1597 mit einem wahren Trauerspiel endigte. 1599 vermählte sich der Herzog mit der Prinzessin **Antonetta** von Lothringen, die derselbe auf Anrathen des jülichen Landtages zur Mitregentin aufnahm. Auch diese Ehe bliebe kinderlos und 1609 erlosche mit dem Tode des Herzogs **Johann Wilhelm** der männliche Stamm dieses Hauses.

Auf die nun erledigten Länder machten obengenannte fürstliche Häuser, Chur Brandenburg, der Pfalzgraf von Neuburg, der Pfalzgraf von Zweybrücken und der Markgraf von Burgau wegen ihrer Gemahlinnen, Chursachsen aber wegen der oben erwähnten Kayserlichen Anwartschaft Ansprüche. Der Churfürst **Johann Sigismund** von Brandenburg und der Pfalzgraf, **Philip Ludwig** von Neuburg, theilten sich in den Besitz, und errichteten auf anrathen ihres gemeinschaftlichen Freundes **Moritz** von Hessen, am 3ten May 1609 eine gemeinschaftliche Verwaltung, die Landstände nahmen diese an, und verhinderten dadurch das von Kayser auf den

Erzherzog Leopold bereits erkannte Sequester. Am 9ten 7ber 1666 kame nun zwischen letztgenannten beyden fürstlichen Häusern ein völliger Vergleich zu Stande, worin mit Vorbehalt beyderseitiger Rechte, der Besitz der Länder getheilt wurde, und von da an Cleve, Mark und Ravensberg dem Hause Churbrandenburg, dahingegen Jülich und Berg dem Hause Pfalz Neuburg zufielen.

Die Regenten des Herzogthums Berg aus diesem hohen Fürstenhause mit ihren Abstammungen bis auf den heutigen Tag wird das 3te Heft gegenwärtiger Beyträge liefern.

III. ABSCHNITT.

Der Haupt-Rezess.

Was Tacitus im Anfange des vorigen Jahrhunderts von unsern Stamm-Vätern sagt: Bey ihnen gelten gute Sitten mehr als geschriebene Gesetze, war noch viele Jahrhunderte nachher in diesem Ländchen der Fall, und unsere Landes-Ordnung ist nichts anders als ein zusammengetragenes Verzeichniß altdeutscher Gewohnheiten und Gebräuche, dem die nach dem römischen Rechte gebildeten Compileren freylich manches Fremdartige beymischten. Hatte man vor dem Jahre 1554 nicht einmahl daran gedacht, für das Privatrecht Gesetze zu beschreiben, so war noch weniger der Gedanke eingefallen, irgend eine Grundlinie des Staatsrechtes zu ziehen. Dieser Mangel mußte bey veränderten Zeitumständen, bey gesteigerner Bildung und vorzüglich, nachdem die Be-

griffe des römischen Rechtes sich immer weiter verbreiteten, und das Vaterländische zu verdrängen droheten, zu verschiedenen Irrungen zwischen dem Regenten und dem Unterthan führen. Bis dahin waren die Bedürfnisse einfach, der Adliche und späterhin der Bürger zogen persönlich zu Felde, der meistens leibeigene Bauer zahlte den Schatz, damit und mit den Einkünften der Kammergüter wurden die Verwaltungskosten in Kriegs- und Friedenszeiten bestritten. Bey wichtige Ereignissen versammelte der Landesherr seine Getreuen um sich her, und nach der gemeinschaftlichen Berathung wurde gehandelt.

Nicht so als besoldete Leute und dafür ein eigener Fond nöthig wurden, als man nach dem Beyspiele größerer Staaten einen Hof und von den Ständen verschiedene Kollegien für Regierung Justizpflege und Domainen-Verwaltung errichtete. Da suchte der gefällige Staatsmann und der kluge Rechtsgelehrte immer neue Gelegenheiten hervor, sich unter dem Schein, für Ihren Herrn zu arbeiten, manches zuzueignen, was vorher anders war. Nothwendig erregte dieses nur Gegenwirkung von Seiten der angesehenen Klassen der Unterthanen, da vereinigten sich der Adel

und der Bürgerstand zur Vertheidigung ihrer wohl oder übel erworbenen Rechte und Gewohnheiten, und nun entstanden Streitigkeiten und Prozesse jeder Art bey den hohen Reichs-Kollegien, bis endlich das erste Staats Grundgesetz, der Haupt - Rezess am 5 gber 1672 zu Stande kam, und mit dem darauf erfolgten Declarations und Erläuterungs - Rezess bis hierher ein pragmatisches Gesetz unserer glücklichen Staatsverfassung bliebe. Wegen Enge des Raums wird der Letzte im künftigen Hefte erst nachgetragen. Hier aber ist der erstere

H a u p t - R e c e s s .

In welchem von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Mark, Ravensperg und Mörs, Herren zu Ravenstin, &c. Dem Corpori versamleter Gülich- und Bergischer Landstenden aufs Räten, Ritterschaft und Stätten, Seiner Hochfürstl. Durchl. gnädigste Resolutiones, ertheilet, Dieselbe auch von gedachtem Copore samt und sonders mit vnterthänigstem Dank angenommen, und darauff

bey hiebevör geläufften Erbhuldigungs Aydt
Pflichten mit Mund und Handt angelobet wor-
den; So geschehen in Seiner Hochfürstlich-Durch-
leucht Bergischer Residentz und Haupt - Statt
Düßeldorff den 5. Novembris Anno 1672. Ge-
druckt zu Düßeldorff, bey Johann Heinrich Bey-
er Hoff Buchrückern. Im Jahr 1672.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm,
Pfaltzgraff bey Rhein in Bäumen, zu Gülich, Cle-
ve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Spon-
heim, der Marek, Ravensberg und Mörs, Herr
zu Ravenstein &c.

Bekennen hiemit, und thuen kundt Männigli-
chen, Nachdem eine zeithero wider gewisse Un-
sere Lands - Fürstliche Verordnungen Unsere Gü-
lich- und Bergische Landtstende von Ritterschafft
und Stätten bey dem Kayserlichen Reichs Hoff-
Rath verschiedene Klagren schriftlich angebracht,
Wir aber solchen gantzlich widersprochen, und
deswegen in einen rechtlichen Proceß niemahlen
gehehlet, noch Uns darmit impliciret, sondern
dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auß denen
hinnach-gefolgten vielen algemeinen Reichs - Sa-
tzungen, unterschiedlichen äydlich beschwornen

Kayserlichen Wahl Capitulationen, bevorab auß
dem Münster- und Ofsnabrugischen Frieden-
schluß, und mehr anderen Unsern alhiesigen
Regierungs Actis und Landtags Handlungen
schrift- und mündlich remonstriren, und auß-
läutern lassen, auß was in angezogenen sämbt-
lichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller
Völker und Gemeinen beschriebenen Rechten,
ja in der natürlichen Billigkeit selbstn gegründ-
ten Ursachen alle Hohe Landts Fürstliche Iura,
Regalia und Territorialgerechtsame durchgehend,
nichts außgeschieden, Uns dem Regirenden Erb-
und Landts Fürsten in beyden Unseren Hertzog-
thumben Gülich und Berg so wohl und nicht
weniger, als allen anderen Churfürsten und Stän-
den des Reichs unverneinlich competiren, und
Wir in selbiger Hoher Landts - Fürstlicher Iurium
freyem Exercitio von niemanden, wer der auch
seye, gegen obgemelte auß Reichs-Deputations-
und Friedens-Tägen mit Chur Fürsten und Stän-
den des Heiligen Römischen Reichs à Sæculis ins
gesambt verglichene, und auffgerichtete heylsambe
Reichs Gesetze mögen beeinträchtigt werden,
und dahero Wir nicht allein Uns selbstn wider
einem jeden nach bestem Vermögen bey Unsern
Hohen Landts Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dig-

nitäten und Würden handzuhaben, sondern auch durch Friedensschluß mäſſige Bündniſſen, und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manutemiren befuegt, auch Ihre Röm. Kayserl. Maj. das ganze Römische Reich, und beyde compaciscirende Cronen Uns darüber zu garantiren verbunden seynd, und Wir also Unsere Hohe Lands Fürstliche Iura, und was denselben in ein- und anderem anklebte, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen und werden: Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt:

Erstglichen, damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige alte Respectivé gnädigst- und unterthänigstes Vertrawen wider restabillret werde, thun Wir alles dasjenige, was auf Unserer Gütlich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Stätten bey dem Kayserl. Reichs Hoff-Rath, und sonst münd- und schriftlich angebrachten Klagren, Unserem Hohen Lands Fürstlichem Respect und competirenden Iuribus zuwider gereichet, und Wir daher eine ernstliche Andung darauß vorzunehmen wohlbefuegt gewesen wehren, auff vnderthänigste Intercession Unserer getrewer Räten, und Unserer Landständen ge-

thane gehorsambste Submission in dieser gnädigster Zuversicht, das sie sich dergleichen ins künfftig enthalten werden, auf Lands Fürst-Väterlicher Milde in Vergesetz stellen, und wollen ihnen Unseren Landständen nit weniger ins künfftig als hiebevot alle Lands Fürst-Väterliche Liebe und Trew gnädigst bezeigen, dieselb in Unsern Lands Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten und Sie bey ihren von vorigen Graffen und Hertzogen zu Gütlich, Cleve und Berg &c. rechtmefig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten gewohnheiten, auch was auf Unsers Herren Vattern Hochsehl. Andenckens in Anno 1649. den 15. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hinnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Landständen weiters zum Besten expressé fürsehen, concedirt, und confirmirt gnädigst manutemiren, und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Zum Andern, weiln Unsere liebe getrewer Landstände von Ritterschafft und Stätten beyder Unser Herzogthumben Gütlich und Berg bey ihren Zusammenkunfftten auff offenen von Uns aufgeschriebenen Landträgen, auch Deputationen in

ihren Deliberationibus mit dirigiren, votiren, concludiren unter sich gern desto freyer und sicherer sein möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Iuramentum taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott, das bey gegenwertigem Landtag über die in der Landtags Proposition begriffene, und andere zum Landtag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen, und Verständnuß, wie es einem getrewen Patrioten gebühret, respectivè dirigiren votiren, und concludiren, und was demnach votirt und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrift- noch mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dadurch dafsjenige, wie obgemelt, offenbahret werden könnte. Was mir alhier vorgehalten, und ich wohlverstanden habe, dem will ich also trewlich, nachkommen, so wahr mir GOTT helffe und sein Heilig Evangelium, ect. mit dem geding gnädigst gewilliget, dafs sie sich desselben und keines andern in ihren auff offenen von Uns dem Landts - Fürsten aufgeschriebenen Landtäggen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkünften, derenthalb bey dem hinnachstehendem siebendem Articulo absonderlich statuirt wirdt, von nun an und zu ewigen zeiten bedienen mögen, getrewlich und ohne Gefährde.

Drittens, damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Hertzogthumben Gällich und Berg publicirtes Lands - Fürstliches Descriptions Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer volnzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, dafs mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adelige Sitz, welche auff Frey Adelichem unschatzbahrem Grund erbawet, auch mit Unserem und Unser Landtständen Consens dem Ritter Zettul einverliebt seynd, und anjetzo würcklich zu Landtäggen beschrieben werden, oder in Krafft erst gedachten Ritter - Zettuls beschrieben werden sollen, dey dem erlangten Rechten, dafs man davon zu Landtäggen erscheinen möge, unvörderlich lassen: Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuern und Auflagen, auch Gewin und Gewerb frey gewesen, und anoch seynd, nicht: alle andere Geist. Adelige - Frey - und Lehn - Gütere aber, welche auff Gewinn und Gewerb Anno 1596 und folgendes angeschlagen (: unerachtet Wir nit gemeint, dieselbe, wan sie von den Proprietariis auff ihre

Kösten, Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe ohne Verschlag, Collusion und Verdunkelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte, darunter doch die Halff-Leuthe nicht zu verstehen, gebawet werden, worüber die Proprietarii und die auff dem Guth bestelte Leuthe auff jedes Erfordern jederzeit einen Aydt aufzuschweren schuldig sein sollen in Gewin und Gewerb Anschlag bringen zu lassen :) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden. Was nun fürs Dritte ingemeltem Anno 1596. vor Güter schatzbar gewesen, dieselbe sollen sine ullâ exceptione schatzbar verbleiben, Und wollen Wir gnädigst, das alle Adelichen und Bürgerlichen Stands sine respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn Unseren darzu verordneten Commissariis die schatzbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güter, und was, auch wieviel an Morgenzahl zu den Adelichen Sitzen und freyen Gütern nach dem Jahr 1596. acquiriret, und von was Natur, Qualitat, und Freyheit selbiges acquisitum seye, specificè zu offenbahren, welches alsdan den Unterthanen in den Benachbarten und andern umbligenden örhteren zu dem End zu

publiciren, wan jemand anzeigen und grundtlich erweisen würde, das entweder alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schatzbahre Güter weren, oder sonsten mehrere steurbahre Güter aquirirt, als angezeigt worden das auff solchem fahl dasjenige, so hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vaterlandt zum Besten, zu Trost der Underthanen, und zu schuldiger Rechtsverhellung auß Lands Fürstl. Uns allein compentirender Macht, und obligender Sorgfalt dieser gestalt werckstellig machen, das dadurch gleichwoll den zwischen Ritterschafft, und Stätten in Puncto Collectationis ahm Kayserl. Cammer Gericht schwebenden Processen (: welches hiemit vorbehalten wirdt :) nichts præjudicyrt sein solle. Auch wollen Wir gnädigst, das gegen diejenige, welche diesen Unsern Heilsamen Verordnungen, und modo nicht einfolgen würden, juxta Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wan wider dergleichen ungehorsame gemeltes Descriptions Edict ad Litteram exequirt, alsdan Quo ad Terminum à quo

nach der Göllich - und Bergischen, und seitherd
gewissen anderen Edicten öftters renovirten Poli-
cey Ordnung de Anno 1558 die sich mit ihrer
Constitution in dieser Materi der verschlagenen
dienst - und schatzbaren Güteren, und Länderey-
en auff Dreysig Jahr zuruck, und also auff das
Jahr 1528 erstreckt, verfahren werden solle.

nach der Göllich - und Bergischen, und seitherd
gewissen anderen Edicten öftters renovirten Poli-
cey Ordnung de Anno 1558 die sich mit ihrer
Constitution in dieser Materi der verschlagenen
dienst - und schatzbaren Güteren, und Länderey-
en auff Dreysig Jahr zuruck, und also auff das
Jahr 1528 erstreckt, verfahren werden solle.

Zum vierten, nachdem die Lands Matricul
durch vorige Kriegs Jahren in sehr grosse dis-
proportion gerathen, darüber sich auch Unsere
Göllich und Bergische Landtstände von Ritter-
schafft und Stätten beschweret, und Wir dahe-
ro solcher mangelhafter Lands Matricul Recti-
fication, vor höchst nöthig crachtet: Als ha-
hen Wir bey Uns gnädigst entschlossen, das
gleich nach vollzogener Description und was
derselben anhängig, gemelte Rectification mit zu-
than unser Göllich - und Bergischer Landtständen
vorgenommen werde, und zu diesem End sie
unsere Göllich und Bergische Landtstände von Rit-
terschafft und Stätten einige ihres Mittels, jedoch
wegen verhuetung grösserer Unkosten nicht in
all zu großer Anzahl von nun an deputiren,
welche mit unseren auch dazu verordneten Rät-
hen besagte Matricul zu unserem, des vatterlands,

und Posterität Diensten, Nutzen und Wollfahrt
auff unsere gnädigste Ratification also einrichten
und adioustiren helffen sollen, das sich Niemand
mit fuegen darüber beschweren möge.

Zum Fünfften, weil Wir nicht geschehen las-
sen können noch wollen, das unsere Adelige,
Gelehrte und andere Räte, auch Referendarii die
sich wegen ihrer einhabender Ritter - Sitz und Ade-
licher Güter zu Landtügen qualificiren können,
oder von Unseren Haupt Stätten darzu deputirt
werden, und ihnen einfölglich der zutrit von
Guts und Bluts wegen gebühret: Massen deren
Vorfahrer, wie auß den alten Landtags Actis
bekant, neben anderen Unsern Landtständen auff
Landtügen beschrieben und erschienen, auch von
Unsern Haupt Stätten dazue deputirt worden seynd,
von den Landtags Versamlungen und Deliberatio-
nen ferners newerlich aufgeschlossen werden;
So haben Wir voriges altes und rechtes Herkom-
men wieder dahin einzuführen vor nötig be-
funden, das mehr berührte Unsere zu Landtügen
qualificirte Adelige Räte auff die von Uns
künfftig aufschreibende Landtüge gleich anderen
Unsern Landtständen beschrieben werden, und
sie, wie auch die von unseren Haupt Stätten De-

putirte, so erwan auch Rätche, Referenten, oder uns sonsten verpflichtet seynd, wan sie sich als Eingebohrne und Eingeseffene qualificiren können, denen Landtags Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe außser deren Rätchen, die Wir bey Uns zubehalten gesinnet, ihrer tragender Rathspflichten, ad hunc actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Rätche hernach auch obiges von Uns gewilligtes Iuramentum taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich- und Bergische Landständen von Ritterschafft und Stätten aufschweren können.

Sechstens, Ob Uns zwar von Unseren Gülich- und Bergischen Landständen, der so oftmahls begehrtter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands - Fürst darauß erschen mögen, in was für einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wieviel seithero außs denen von erst befragtem Jahr bis daher mit Unserem, und ihrer der Landständen Consens und Einwilligung außgeschriebenen, und eingebrachten Geldern, so sich auff eine namhafte große Summam be-lauffen, an Zins und Capitalien abbezahlt, und was noch an Zins und Capitalien rückständig

verbleibe: So haben jedoch Unfere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten sich anjetzo vnderthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommenen Statum inner den negsten 3 Monaten gehorsambst einzulieffern.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst so bald berührter Status extradirt, und Wir darinnen ob- allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auff Unfere Gülich- und Bergische Pfenningmeisterey-Cassa, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott gnädigst relaxiren, und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten, dasselbe gut machen, sonsten aber die in parato vorhandenen Gelder zu anderen passirlichen Lands Aufgabern auff Maafs und Weis, wie in Articulo 15 gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Zum Siebenten, Die particular Conventiohen belangendr, haben Wir Unseren Gülich- und Bergischen Landständen durch Unfere Deputirte Rätche remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Güldnen Bullen, denen Reichs Abscheiden Kayserlichen Wahl Capitulationen, und

dem Instrumento Pacis, die von Landständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne vorbewußt und Vergünstigung der Lands Herrschafft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in unseren beiden Hertzogthumben Göllich und Berg von den vorigen Hertzogen Unseren geehrten Herren Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens Straff schrift- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unserem geehrten Herren Vattern hochseligen Andenckens, und Uns selbstn solche Prohibitiones, auch münd- und schriftlich continuiret worden, woll erwogen, das denen Landständen und Unterthanen auff öffentlichen Landtügen, dahin die Abhandlung der Lands Anligenheiten gehörig zu ihren zulässigen privat Zusammenkünften keine gelegenheit ermanglet; Nachdem Uns aber sie unsere liebe und getrewe Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten, nit allein ihrer ungefärbter Trew, und unaufsätzlichen Gehorsams, sondern auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert, das dafern Wir ihnen die Zusammenkünften gnädigst verstaten, und zulassen würden, sie auff denselben von nichts anders reden, handeln, oder schließen wolten, als was getrewen Unterthanen woll

anstünde, zu Unserer Ehr, Respect, Auctorität, und Lands Fürstlichen Hochheit und des Lands Besten gereichte, und das sie, so sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zu gegen etwas zu thun, oder vorzunehmen gedachte, und sich understünde, denselbigen so baldt von ihren Zusammenkünften aufschließen, und Uns collegialiter namhaft machen wolten. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen vergönnen und gestatten Wir Unseren getrewen Landständen von Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Hertzogthumben Göllich und Berg hiemit, und Krafft dieses, das was es dieser Unserer Landen und ihrer unserer Landständen Noturfft erfordern möchte, sie von sich selbstn an einem Orth und Stelle, welche ihnen im Land gefaller, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatterlands, und ihrer unserer Landständen Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch das sie neben observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in unserem Fürstlichen Hoflager, wohe dasselb alsdann seyn möchte, ihre Zusammenkunft, nachdem sie beyeinander, underthänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterredung

zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu großer Last aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto eher geendiget werden.

Zum Achten, Was Uns bewogen, die durch Unser Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten, ausser Unser Herren Vorfahren der Graffen und Hertzogen zu Gülich Cleve und Berg, &c. auch Unsers Herrn Vatters und unseres Lands Fürstlichen Consens und Bewilligung, unter sich, und mit den Clevisch-Marck- und Ravensbergischen Landständen, und mehr anderen gemachte Uniones und Verbündnissen, ins gemein und sonders, keine aufgenommen, welche, und wie viel nun deren seyn mögen, ausser Höher Lands Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden unseren Hertzogthumben Gülich- und Berg, an gehörigen Oehrtern öffentlich publicirte und affigirte Lands-Fürstliche Edicta aufheben, cassiren und annulliren zu lassen, solches ist von unseren deputirten Räthen, ihnen unsern Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Stätten abermahls aufs Eingangs angezogenen, und offters wi-

derholten Reichs-Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründtlich remonstrirt worden, sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen unsern Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach unsere getrewe liebe Landstände von Ritterschafft und Stätten, beyder Unser Hertzogthumben Gülich und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit anderen einseitig aufgerichteten Unionen, wan, und auff was Weis es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, sambt allen darauff referirenden Iuramenten, mit welchen sie solche von zeit zu zeit vermehrte Uniones bestättiget, gänztlich begeben, und also hinführo weder eines anderen Iuraments, als Articulo secundo obenangezogen, noch einer andern Union sich von nun an, und zu ewigen zeiten weiters bedienen, dan allein derjenigen, die Anno 1496, zwischen beyden Hertzogen von Gülich, Cleve und Berg, &c. Wilhelm und Johann Christmilten Gedächtnis, mit Zuziehung sämtlicher Landständen von Ritterschafft und Stätten auffgerichtet, von den Römischen Kaysern confirmirer, und von Unsers freundlich-geliebten Vettern des Herren Churfürsten zu Brandenburg Ldn., und Uns, in Unserem Anno 1666 getroffenen Erb-Vergleich bestättiget, welche bey ih-

ren Würden, und Kräften ungeändert erhalten und sie unsere getreue liebe Landstände von Ritterfchafft und Stätten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von unseren geehrten Herren Vorfahren Graffen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, &c. rechtmässig erhaltenen Privilegien, wie Articulo primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des anderen Recht zu desselben Präjuditz zuvergeben, nicht bemächtigt seyn solle.

Fürs Neunte, Nachdem Wir unseren Gülich und Bergischen Landstenden von Ritterfchafft und Stätten, welche so münd- als schriftlich, offters unzerthenigt contestirt, das sie nie gedacht, noch ihnen jemahlen zu Sinn gekommen, oder kommen werde, uns in unsere Iura Principatus einzugreifen, ex Instrumento Pacis, Cæsareis Capitulationibus, und andern Reichs - Satzungen, unsere Befugnuß dahin vorstellen lassen, das das Ius armorum & foederum, einig und allein, denen Chur - Fürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch uns, auff Maafs und Weis, wie in gemeltem Instrumento Pacis auff new stabilirt und fürsehen, gebühre, und zustehe, denen Landstenden und unterthanen aber verboten, und

alle dargegen erlangte Privilegia auffgehoben seynd, als hat es auch bey der Disposition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden, und sollen sich unsere Landstende derselben jetzt: und ins künfftig gemäfs und gehorsamblich bezeigen, und in die quaestione an? Ob nemblichen, und mit weme, auch warumb, von uns dem Lands - Fürsten ein Fœdus zuschliessen seye, sich niemahlen eindringen, oder einmischen, Hingegen werden Wir uns auch jederzeit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als eines des Heil. Römischen Reichs fundamental Gesetzes, guberniren, und die Fœdera nicht anderst, als zu unser, und beyder unserer Hertzogtumben Gülich und Berg unterthanen, und der Posterität Defension, Sicherheit, und Conservation allgemeinen Ruhestandes, mit Zuziehung eines Gülich - oder Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen, Eingeseffenen Begüterten Gülich - und Bergischen, und solcher Subjecten, dem, oder denen unser hiesiger Landen Status und Angelegenheiten bekant, und kein anderes Abschen, als unsers des Erb - Lands Fürstens und beyder unser Hertzogtumben Gülich und Berg Wolfahrt, Dienst und Nutzen, vor Augen haben, und des-

wegen ad hunc Actum sonderbaher veraydet werden; machen, und schliessen, und uns absonderlich angelegen seyn lassen, ein solches Fœdus einzugehen, wie es die Noth erfordert, und die Folgeleistung solchen Fœderis erforderliche requirita, unsern beyden Herzogthumben Gülich und Berg nach ihrem damahlen erfindenden Zustande und vermögen, zum erträglichsten fallen können, Allermassen Wir zu dem Ende, Quæstionem quomodo? wie nemlich angeregte, in dem geschlossenen Fœdere vergleichene requirita sowoll, als wegen Reparationen und unterhaltung unserer nöthiger Vestungen (: Jedoch das unsers Fürstenthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation unser Vestung Düsseldorf, und hingegen unsere unterthanen unsers Fürstenthumbs Berg, zu Reparation unserer Vestung Gülich, nit gehalten, weniger die Haupt-Stätte, mit einigen Diensten in Natura, oder solche Dienst zu Gelt angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen;) und verpflegung darzue bedürftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt-Stätte mit den Servitien nicht zu beschwehren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyung Concession grädigt zu handhaben gemeint seynd, außs genaust, zulänglichst und dem vatterland zum erschwinglichsten bey-

zubringen, unsern getrewen lieben und gehorsamben Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Stätten, auff offenen von Uns dem Lands-Fürsten aufgeschriebenen Landträgen proponiren, und ihre unterthänigste getreue vorschläge darüber vernehmen, auch wegen Beschaffung selbiger erforderlichen Mittelen, etwas nutzliches, und beständiges verabscheiden, auch über die bedürfftige Quanta, ein formliches und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos vsus, richtig und unveränderlich vollzogen werden soll, verassen, und vor jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglich adjoustrirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auff obbezeichneten requirita machendem Reglement bedürfftigen Aufgaben vorher ecklektlich eingewilliget worden, aufschreiben lassen wollen. Hingegen, da Wir auff offenen Landträgen, von Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Stätten, zu Unserem, und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters, als vorher schon eingewilliget, begehren, sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles, sondern zum theil, oder woll gar nichts, einwilligen wür-

den, wollen Wir densen niemand aufs ihnen, in
Ungnaden entgeltén lassen.

den, wollen Wir densen niemand auß ihnen, in Ungnaden entgeltén lassen.

Fürs Zehnte, Solle in allewege dabey verbleiben, daß die Regierung, dieser Uns gehörigen Landen, auch die Cantzley, und Rechen-Cammer allein mit Eingebornen, Eingeseffenen, und qualificirten Ráthen besetzt, und jederzeit besetzt erhalten, So dan zue den Deliberationibus und Schickungen, welche diese Landen betreffen, niemand anders, als solche Adelige, und gelehrte Ráthe, die in diesen Landen geborn und begütert und also keine fremde, es geschehe dan mit Unserer und Unserer Landstände Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelihen Hoff-Diensten, und Land-ámbtern, Adelige Eingeborne, Eingeseffene und qualificirte Subjecta, Ingleichem zu den Unter-ámbteren, welche mit der Justitz Amtes halber zu thun haben und die Gerichter mit besitzen, solche Persohnen die im Land gebornen, und eingeseffen, angestellet, wie auch bey Besetzung der Kellnerereyen, Rentmeistereyen, und dergleichen berechneten Diensten, auff begebene Erledigung, die Lands-Eingeborne und Eingeseffene qualificirte vor anderen frembden ohne unterschied, wan sie mit

gnugsamer Borgschaft auffkommen können, präferirt werden, jedoch sollen auch Unfere Eingeborne und eingeseffene Adelige Landstände sich dergestalt qualificirten machen, daß Uns, und dem Vatterlandt sie in Verschickung, bey Hoff, in den Regierungs Consiliis, und auff dem Land, nachdem die Functiones und Verrichtungen beschaffen, mit Unserm Respect, nützliche Dienst leisten können, und sich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen; und weilen, wie obverstanden ex capite indigenatus, welcher von Unsern Landständen zwarn zuertheilen, Uns aber die Confirmation (: ohne Welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig seyn solle :) darüber zugeben in in allwege bevorstehen solle, zu gemelter Hoff-Cantzley und Land-Diensten, und diese Lande betreffende Verschickungen, keine andere als Eingeborne, Eingeseffene, und im Lande Begütete gezogen werden sollen, umb ihre Trew, und nützlicher Rathschläg und Diensten mehrers versichert zu seyn, So sollen auch unsere Gülich- und Bergische Landstände für ihre Syndicos keine Aufsändische, vielweniger solche, die auß anderen frembden Herrschaften mit Aydt und Pflichten zu Diensten verwandt, sondern gleichfals Eingeborne, Eingese-

Personen; Begüterte, Qualificirte, und keiner Herrschaft verpflichtete Subjecta anstellen, und gebrauchen, dabey Wir Uns jedoch vorbehalten, etwa ein oder anderen wohlverdienten Cammer-Diener, Scribenten, oder anderen Hoff-Diener, der gleichwohl an Häusern, Aeckern oder Wiesen etwas äygenes im Land hat, einige geringere Diensten, dan die Vogtdeyen und Gerichtschreibereyen seynd, welchen sie mit Nutzen vorstehen können, zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auff ihr wollverhalten, ohne Beschvärnus Unserer Cammer recompensiren mögen; Was aber die Adliche und andere Hoff- und Landämter auch die Unterbeamten auff dem Lande, so mit der Justitz zuthun, betrifft, so jetzo in Diensten seynd, und sich gemelter Mafsen nicht qualificiren können, wollen Wir denselben (: wan sie vorhero von den Landstenden namhafft gemacht worden :) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen, auch die dimittendos längst inner drey Monat hernach erlassen, und an statt der abgedankten ohne längerer verzug, andere so im Lande gebohren, begüet, und qualificirt seynd, widerumb ansetzen.

Zum Fiffften, In Iudicialibus so woll als extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Cantz-

ley, Hoffgericht, auch die Ober- und Unter Beamten auff dem Land und in den Stätten, vermog der Göllich- und Bergischen Länd- und Polizey wie auch unser im Jahr 1661. den 14 Julii, auff mit gesambten Landstenden bey damaligen Landtag vorhero geflogene Communication-einhelliglich auffgerichteter, und publicirter Cantzley Process-Ordnung, die Iustitiam administriren, und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und das es zwischen den Adlichen und Unter-Beamten in extrajudicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der fall, so zu der extrajudicial Cognition gehören, wie vor alters, auch nach Inhalt obgemelter Cantzley Process-Ordnung § 16 & 18 observirt werde, alle Iuramenta hinführo den alten Formulen gemäfs leisten. und die Räte und Beambte ihrer Diensten, so es umb begangener Excessen und Uebertretung willen zusehen, nicht ehender, bis sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, aufer dessen aber bleibt Uns so woll als den Bedienten die Auffkündigung bevor-

Zum Zwölfften, Wollen Wir auch Unsere Göllich- und Bergische Stätte, und Flecken, wel-

ehe von alters hero Ius eligendi & präsentandi zu Scheffen und Raths Stellen rechtmässig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingeböhrene und Eingefessene zu präsentiren.

Wan auch zum 13. Uns einiges Lehn notorie heimfallen wirdt, so solle Uns freystehen, mit demselben, nach Unserem gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die heimfälligkeit bestritten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie es in der Lands Ordnung auch diewfels aufgelaßtenem Edicto, und dem Landtag Abseheid vom Jahr 1596. fürsehen, und demselben gemäfs ist, auch sonsten naturam & qualitatem Feudorum nicht verändern, gestalten Wir in gleichem die Man- und Lehn Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dan die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfall (: jedoch das da bey unser Recht, und Interesse, in gezimmendem Vigor und Obach erhalten, und in alle Wege die Lehn- und Lands - Ordnungen, gebührlich observirt werden, und parti laxa seinen recursum per viam Appellationis Querelz, an Uns als den Lands Fürsten und Lehens Herren

zu nehmen, unverwöhret seyn solle :) alda aufzuführen, und was dagegen präiudicirliches eingegriffen, auff eines oder anderen dabey interessirten Angeben, und Aufsührung seiner Befugniffen den Rechten und Billigkeit gemäfs wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs 14. Was auff Unser bey offenen von Uns ausgeschriebenen Land Tügen, in Sachen wie oben, bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonsten wegen anderer Lands Anliegen und Vorfällenheiten, vermittels ordentlicher Land-Tags Proposition, zu Verschaffung gewisser benötigter Mitteln, gethancs Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstende von Ritterschafft und Stätten, eingewilliget, und von Uns genem gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäfs, in Unserer Cantzley, durch unsere darzu verordnete Adelige, und gelehrte Räche, auch Rechnungs Verständige, in Gegenwart unserer Gülich- und Bergischen Landstenden von Ritterschafft und Stätten Deputirten, der Matricul nach repartiren in Unseren, als des Lands Fürsten Nahmen aufschreiben, und fürters, durch unsere Beambte, und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Landstenden benenneten, und

von Uns, und ihnen-unseren Landstenden, auff vor-
 hergehende gewöhnliche Pflieht, und gewisse Borg-
 schafft bestittigten Pfenningmeisteren einlieferen,
 und auff unsere Anschaffung, selbigen Landtags Ab-
 scheid gemäfs ad destinatos usus, und zu keinem
 anderen Ende, sondern dem genächten Regle-
 ment zuzolg, unverhinderlich und ohne eine Wi-
 der Red, erstatten, und anwenden lassen, was
 aber unserem privat Behueff zugelegt, solle Uns
 zu Unserer freyer Disposition allein heimgestellt
 seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15 aber diejenigen Gelder, welche zu
 Bezahlung der Lands-Creditoren und Bedienten
 auch anderen passirlichen Lands-Aufgaben mit
 unserm-Lands Fürstlichen Consens eingewilliget,
 und dem Ländtags Abscheid einverliebt worden,
 sollen zwar unsere Gülich und Bergische Land-
 stende von Ritterschafft und Strätten, oder deren
 Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht
 haben, jedoch schuldig und verbunden seyn,
 uns dem Lands Fürsten hernach, wohin solche
 Gelder verwendet worden seynd, richtige Rech-
 nung und Nachweisung vorzubringen, und hin-
 füro nichts mehr äygenthätliches aufschreiben,
 oder umblägen, wie dan auch der Pfenning-
 meister

meister Rechnungen dem Herkommen gemäfs von
 unseren darzu verordneten Adelichen und gelehr-
 ten Rätthen, auch Rechnungsverständigen, mit Zu-
 thung unserer Landstenden Deputirten richtig ab-
 gehöret, justificirt, darüber recessirt, und wie
 solches geschehen, uns zu unserer, nach befinden
 weiterer Lands-Fürstlicher verordnung umbständ-
 lich referirt, wohey doch den Deputirten, aufser
 Diäten und Zehrungen nichts weiters zugelegt,
 in alle Wege aber dahin gesehen werden, wan die
 vorige Capitalia und Schulden einmahls abbezahlt,
 das unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag
 als so viel der Bedienter Befoldungen, und an-
 dere passirliche Lands Aufgaben erfordern,
 beschwäret, insonderheit auch niemanden, wer
 der nun seyn mag, etwas aufs solchen Gelderen
 ohne unser vorwissen, und gnädigsten Consens,
 verchret werden.

Zum 16. Erklären Wir uns hiemit gnädigst,
 ohne Beobachtung derjenigen Requisitionen, welche
 die Reichs Satzungen, und vornemlich die nach
 Inhalt des Instrumenti pacis, auffgerichtete Kay-
 serl. Wahl-Capitalation erfordert, keine newe
 Zöll anstellen noch die alte zu erhöhen, auch ohne
 Unser Gülich und Bergischer Landstenden von

Ritterschafft und Stätten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Auflagen, in diesen Unseren Hertzogthumben und Landen anzusetzen, weder die befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beschwären zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, das die den Privilegiis zuwider verschänckte, oder sonst vergebene Güter, auff was Wege und Weis, oder unter was pretext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte und veralienirte, darüber mit den Pfands- und Kauffs- Einhaberen richtig zu liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinführo gemeldten Privilegiis zugegen, keine dergleichen Güter ohne Noth, und Unserer Landstenden Mit- Consens mehr alienirt, versetzt, und verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich und Bergischen Landstenden von Ritterschafft und Stätten, von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden, von nun an, und zu ewigen Tagen auff gemelte Weis, gänzlich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir für Uns, Unser Erben und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Wort und Trawen und Glauben, allem deme, was in

abgesetzten Articulen, in genere & specie, von Uns gnädigst resolvirt, ins künfftig, und zu ewigen zeiten getrewlich, und unverbrüchlich nachzukommen, bedingen, ordnen und statuiren auch zu solchem Ende, für Uns, und Unserer Posterität, das gegenwärtiger Recess, durch welchen Wir die vorige von Unseren geehrten Herren Vorfahren mit Unseren getrewen lieben und gehorsamen Landstenden von Ritterschafft und Stätten Vor-Eltern zuthun, auffgerichtete, und von Uns bestättigte Lands- und Polizey, auch hernach in Anno 1661 von Uns, mit gefamten Landstenden obgemelter Massen überlegt, und publicirte Cantzley-Process-Ordnung, so weith sie diesem Recess nicht zuwider seyndt, wie auch ihrer Unserer Gülich- und Bergischer Landstenden von Ritterschafft und Stätten bey vorigen Graffen und Hertzogen, zu Gülich, Cleve, und Berg &c. rechtmälsig erlangte Privilegia, wie obgedacht, auffs neue gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyden Fürstenthumben Gülich und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches fundamental Gesätz seyn, und verbleiben, und alle künfftige Landtags Handlungen zu Unserer des Vaterlands, und der Posterität Wohlfahrt, darnach regulirt, und mit unveränderlicher

observanz, darauff reciprocè reflectirt werden solle: Im Fall aber Wir, oder Unsere Erben, und Nachkommen, so doch nie geschehen solle, wider diesen Recces handeln, und Unsere getreue, liebe und gehorsame, Gülich - und Bergische Landstenden von Räten Rittershaft und Stätten, dagegen beschwären, und auff ihr, oder ihrer von gesambten Landstenden hierzu specialiter Deputirten auff allgemeinen Land oder Deputations Tügen, wie wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag aufschreiben lassen wollen, und sollen, beschehenes unterthänigstes anbringen, und anlangen, entweder nicht gleich, oder längst inner den negsten drey Monathen nicht remedieren würden, bleibet Unseren getrewen lieben und gehorsamen Gülich - und Bergischen Landstenden, von Rittershaft und Stätten, nach Anweisung der Reichs Satzungen, der ordentliche Weg offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Stättische coniunctim vel divisim wider diesen Recces, beschwäret, und Wir obigen Inhalts, nicht remedieren würden, auch so dan sie zu Anstell- und Ausübung des Processus die nötige Gelt - Mittelen unter sich coniunctim vel divisim anlegen, und beybringen wolten, nit verhindern wollen.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Gülich - und Bergische Landstende von Rittershaft und Stätten, auff den, an dem Käyserlichen Reichs Hoff Raht, wegen deren von ihnen eingeführten und nun gantzlich abgethanen Klagten, angestellten, gleichwol von Uns zu Recht allezeit contradicirten Procces, renuntieren, und sich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Recces mit allen seinen Umständen, und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Gülich - und Bergischen Landstenden, nach Absterben Hertzogen Johann Wilhelms, und bey den darauff erfolgten Successions Streitigkeiten, bisz dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behulffen nunmehr ohne dem, von selbstem gefallen, in perpetuum begeben, auch solches dem Käyserlichen Reichs Hoff Raht zu Wien, gebührent notificiren, und von ihrem alda bestelten Anwalt die in dessen Händen stehende Acta sambtlichen abfordern.

Gleichwie Wir nun Unseren getrewen lieben, und gehorsamen Landstenden von Räten, Rittershaft und Stätten Unserer beyden Hertzogthumben Gülich und Berg, sie bey allen, und jeden, was in diesem Recces enthalten, beständig zu lassen, und kräftiglich zu schützen, aus son-

derbahrer Lands - Fürst - Väterlicher Liebe und Trew vorbedeuter Massen gnädigt versprochen, also haben Uns hingegen Unsere getrewe liebe, und gehorsame Gülich - und Bergische Landstende von Räthen, Ritterschafft und Stätten bey denen Uns geleisten Erb Huldigungs Ayde und Pflichten underthenigt und gehorsambst zugesagt und angelobt, auch ihres Orts selbigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesagten Recesss, und sonst als getrewen, gehorsamen, und Erbgehüldigten Unterthanen obgelegten, schuldigster Massen getrew, und gehorsambst nachzukommen, und darwider auff keine Weis, wie es geschehen, oder erdacht werden könnte oder möchte, zuhandelen, noch handeln zu lassen: Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraffe bey Rhein, in Bäumen &c. als Hertzog zu Gülich und Berg &c. gegenwärtigen Recesss äygenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher geheimer Cantzley Secret vordrucken lassen. So geben, und geschehen in Unserer Residentz Statt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

IV. ABSCHNITT.

Die hohen Landescolliegen und deren Wirkungskreis.

Da der Raum des gegenwärtigen Heftes nicht gestattet, den Umfang aller Landes - Collegien zu bezeichnen, und der Leser durch zusammengedrückte Darstellung manche mehr oder weniger wichtige Umstände vermissen würde, so muß ich mich darauf beschränken, von jedem insbesondere vor und nach zu reden, und mache mit dem Landständischen hier den Anfang; weil dieses nicht nur das älteste, sondern auch das einzige ist, das seit Jahrhunderten keine wesentliche Veränderung erlitten hat, und sich sowohl

auf die ältere deutsche Staatsverfassung, als auf pragmatische Landes-Grundgesetze stützt. Das der Landtag vor dem französischen Revolutionskriege, und der durch den Reichsfrieden erfolgten Trennung des jülicher Landes aus zwey ritterschaftlichen und zwey hauptstädtischen Collegien zusammengesetzt war, ist im Iten Hefte bemerkt worden: Doch durch jene Trennung ist sonst keine Veränderung in der Verfassung des Herzogthumes Berg vorgangen, sondern die Stände dieses Landes, in zwey Collegien, einem ritterschaftlichen und einem städtischen abgetheilt, bilden noch ein unzertrennliches Ganzes.

Der Landtag.

Dieses älteste Collegium des Landes scheint lange das Einzige gewesen zu seyn; die muthigen Ritter, welche ihren Herrn ins Felde begleiteten, und die wackere Bürger, welche daheim dessen Burgen vertheidigten, waren auch seine Räthe. Warum die Geistlichkeit, wie es doch in den meisten deutschen Provinzen gebräuchlich war, hier an den Landtagsgeschäften keinen Theil genommen habe, läßt sich kaum erklären, obwohl

es bey der völligen Befreyung von allen Abgaben, welche die Geistlichkeit genosse nicht unrecht wäre nach dem altdeutschen Spruche: die nicht mit thaten, sollen auch nicht mit rathen. Anfangs schienen auch die Bürger von den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen gewesen zu seyn, woher dan in einer Urkunde vom 28ten 9ber 1478 noch ein Unterschied zwischen Rittertag und Landtag gemacht wird: aber eben dieses gibt den Beweis, daß damahls der Landtag schon ein eigenes, aus Rittern und Bürgern zusammengesetztes Collegium ware, wie dann auch in der Union, welche 1451 Freytags nach Maria Himmelfahrt zur Aufrechthaltung der Landesverfassung geschlossen worden ist: 2) der Eingang heist: Wir gemeine Reeden, Ritterschaft und Steede des Lantz, eine Benennung, welche vom Durchlauchtigsten Pfalzgrafen Philipp Wilhelm bey Ertheilung des Hauptrecesses am 5. 9ber 1672 mit einiger Ab-

1) Sammlung der Amortisationsgesetze von Vice-Kanzler Freyherrn von Knapp. Düsseldorf 1786. Fol. Cap. 2. §. 15.

2) Sammlung der Reversen, Hauptrecess, Mandaten &c. gedruckt zu Köln mit Stockhausischen Schriften. Seit. 78.

änderung noch beybehalten wird. Dafs aber in jener letzten Periode die Landesherrn bereits eigene, von den Landständen verschiedene Räte hatten, beweiset die Anordnung im Hauptrecess §. 5: " Dafs die dem gnädigsten Landesherrn verpflichteten Räte, welche sich zu den Landtagen qualificiren können, ad hunc actum ihrer tragenden Rathspflichten gnädigst entlassen werden sollen., Worin die Rechte und Pflichten der Landstände überhaupt bestehen, hat der Hofrath Haberlein in seinem Handbuche des deutschen Staatsrechts Cap. 2. §. 179. und f. gründlich ausgeführt. Für unser Land insbesondere waren darüber viele Streitigkeiten zwischen den Regenten und den Ständen, bis der angeführte Hauptrecess 1672 zu Stande kam, dem am 27. July 1675 der Declarations - und Erläuterungs-Recess folgte, wodurch die bis dahin schwankenden Grundsätze zu einem pragmatischen Gesetze erhoben wurden. Da jener dem gegenwärtigen Hefte eingerückt ist, und der Erläuterungs-Recess im nächsten folgen wird, wäre es unnöthig, darüber ausführlicher zu seyn.

Der Geschäftsgang bey dem Landtage ist folgender: Der gnädigste Landesherr läßt durch

eine, unter dem Vorsitze des geheimen Rathes-Präsidenten, angeordnete Commission das Verzeichniß der Landesbedürfnisse (Status exigentiarum)³⁾ und was sonst zur Berathschlagung gebracht werden könne, sich vortragen; die darauf erfolgende gnädigste Entschliessung wird der Landtags-Commission als Gegenstand ihres Wirkungskreises ins geheim mitgetheilt, dem geheimen Rathe aber die Ausschreibung des Landtages befohlen. Diese Ausschreibung 4) geschieht

3) Man sehe Voriges Heft. S. 64.

4) Das Formular der Ausschreibung, oder der sogenannte Landtagsbrief ist gedruckt folgenden Inhalts: „ Von Gottes Gnaden &c. &c. Unsern gnädigsten Grufs zuvor: Lieber Getreuer! Nachdem seither letzteren dahier gehaltenen Landtag solche Sachen vorgefallen, derentwegen Wir euch und andere unsere getreue liebe Göllich- und Bergsiche Landstände von Räten, Ritterschaft und Städten zum gemeinen Landtag anhero zu beschreiben, gnädigst gutbefunden; als haben es euch mit dem Befehl hierdurch ohnverhalten wollen, dafs ihr euch auf den Monaths in hiesiger unserer Residenzstadt einfindet, gestalten folgenden Tags unsere gnädigste Proposition anzuhören, mithin nebens übrigen Unseren getreuen lieben Landständen dasjenige, was zu des Vaterlands

jährlich, wenn nicht Kriegsverhältnisse und feindliche Besetzung des Landes solches verhindern, in welchem Falle jedoch nicht nur die Deputirten zu Rathe gezogen, sondern auch die Verwendung deren im Kriege erhobenen Umlagen bey hergestellter Ruhe dem versammelten Landtage vorgelegt wird. Der Landtagsbrief wird abgesandt a) an alle Rittersitze ohne Unterschie, ob der Inhaber die Ahnenprobe liefern könne, oder nicht, b) an die vier Hauptstädte, Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürh. 5) Von

Wohlfahrt und sonstiger Nothdurft erheischig seyn wird, deliberiren und schliessen zu helfen; versehen Uns dessen also gnädigst, und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den

Aus höchssgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl."

Die Bescheinigung, daß dieser Landtagsbrief an alle Rittersitze erlassen worden, muß den Ständen vorgelegt werden, ehe sie ihre Berathschlagungen anfangen.

5) Der Rang, den diese Städte unter sich behaupten, schreibt sich wahrscheinlich daher: daß wie oben in der Geschichte der Landes-Regenten bemerkt worden ist, Lennep eine alte landesherrliche feste Burg ware; die Burg Ratingen schon am Anfange des 13. Jahrhunderts mit ihrer

den rittersitzlichen Inhabern werben aber nur jene zum Landtage zugelassen, welche ihre sechszehn Ahnenprobe liefern können, wozu erfordert wird; daß zwey auf dem Landtage wirklich aufgeschwornen Ritterbürtigen die Probe als richtig und vollständig beschwören. Zu welcher der drey im Reiche aufgenommenen kristlichen Gemeinden sich jemand bekenne, und ob ein Ritterbürtiger im Lande wohne ohne nicht, ist hierbey gleichgültig. Diese Ritterbürtigen, es mögen ihrer viele oder wenige erscheinen, bilden das ritterschaftliche und erste Collegium des Landtags. Die Städte schicken jede zwey Deputirten jedoch mit unbeschränkter Vollmacht; und diese

Dynastie dem Landesherrn zusele; dahingegen Düsseldorf und Wipperfürh späterhin aus landesherrlicher Gnade die Stadtrechte erhielten. Vermuthlich waren obige vier Städte früherhin auch die einzigen oder doch die ansehnlichsten Städte des Landes; und daher Hauptstädte genannt. Nimmt man Düsseldorf aus, so stehen dertmahlen die übrigen an Bevölkerung und Vermögen nicht nur den neueren Städten Elberfeld, Mülheim und Schlingen weit nach, sondern sie haben nicht einmal so vielen Antheil an dem Wohlstande des Landes, als die Handlungsorter Cemarke, Remscheid, Ronsdorf, Hückeswagen u. s. w.

Vollmacht muß dem ritterschaftlichen Collegium vorgelegt werden; erst nach solcher Legitimation bilden die Deputirten der Hauptstädte das Städtische oder zweyte Collegium des Landtages.

An dem bestimmten Tage macht die Landtags-Commission den erschienenen Ständen von Ritterschaft und Städten die landesherrliche Proposition bekannt, wonach jedes Collegium von Ritterschaft und Städten, abgesondert sich täglich gewöhnlich um 10 Uhr Morgens auf den, im Stadt-Rathhause zu Düsseldorf gemietheten Landtagszimmern versammelt. In dem ritterschaftlichen Collegium leitet ein Erbdirector die Berathschlagungen; dieses Collegium hat auch einen eigenen Syndicus, welcher das Protocoll anordnet, und die nöthigen Schriftsätze entwirft; derselbe ist zugleich gemeinschaftlicher Syndicus für alle Fertigungen, welche von Seiten des gesammten Landtages erfordert werden. Für die eigenen Berathschlagungen des städtischen Collegiums und darin vorkommenden Arbeiten hat dieses aber auch seinen eigenen Syndicus, welchen die Ritterschaft doch nur als Consulent anerkennt und benennet. Der Ritterschaftliche darf nicht in landesherrlichen Diensten stehen,

und muß mit dem landständischen Archiv außer Landes wohnen. Im städtischen Collegium hat der älteste Deputirte der Hauptstadt Lennep die erste Stimme. In beyden Collegien wird der Beschluß nach Stimmen-Mehrheit der jedesmahl anwesenden Mitglieder abgefasset, und durch den Syndicus zum Protocoll gebracht: nur ist hierbey der Unterschied, daß das ritterschaftliche Collegium jeden Gegenstand zuerst in Berathung nimmt, und von seinen Ansichten durch den Syndicus dem städtischen Collegium Nachricht gibt; Letzteres fängt nun über den nämlichen Gegenstand seine Berathungen an, und theilt dann auf die nämliche Weise durch den gemeinschaftlichen Syndicus, jedoch in Beyseyn des Städtischen und der Städte Deputirten seine Meinung dem ritterschaftlichen Collegium mit. Sind beyde in ihren Meinungen nicht einstimmig, so sucht man sich in nähern Mittheilungen zu vereinigen und was dann gemeinschaftlich gutgefunden wird, wird durch den ritterschaftlichen und gemeinschaftlichen Syndicus in Beyseyn der Stände der Landtags-Commission referirt und von dieser, wenn Anstände dabey sind, darüber ein näherer Bescheid gegeben, sonst aber dem Landesherrn zur Genehmigung vorgetragen, welche Geneh-

mitung alsdenn den gefassten Beschluss zu einem Landtags - Abschiede erhebt. Kann zwischen den beyden Collegien keine Vereinigung zu Stande kommen, so werden die Meinungen und Beschlüsse eines jeden der Landtags - Commission auf obige Weise bekannt gemacht, und der Landesherr hat alsdenn das Recht, für eines von beyden zu entscheiden, welche Entscheidung dann ebenfalls ein Landtags - Abschied wird.

Außer den landesherrlichen Vorträgen können auch andere das Landeswohl oder die Vorrechte der Stände betreffende Gegenstände zur Berathung gezogen werden, und die desfalls zur Landtags - Commission gemachten Vorstellungen heißen Landtags Gravamina, auf welche die Commission nach Lage der Sache und ihren besondern landesherrlichen Instructionen geeignete Bescheide gibt, solche aber auch nach Umständen ausstellt, woher dann jährlich mehrere alten Beschwerden von den Landständen in Erinnerung gebracht werden.

Auch kommen noch einige Gegenstände von Privaten bey dem Landtage vor, Bittschriften um das Recht der Eingeburt, um Zulage aus Landesmitteln

desmitteln und dergleichen. Diese werden an jedes Collegium insbesondere gerichtet, und zu dem Ritterschaftlichen mit der Ueberschrift gefertigt: Hochwürdige, Hoch - auch Hochwohlgeborne Grafen und Freyherren. Im Context und in der Unterschrift: Euerer Hochwürden, Excellenzen und Gnaden. Die Unterzeichnung für männlichen Geschlechts: Unterthäniger, für Geistliche und Frauenzimmer: Demüthige. Die Ueberschrift zu dem städtischen Collegium ist: Wohl - auch Hochedelgeborne Herren, die Unterschrift: Euerer Wohl - auch Hochedelgebornen gehorsamster. Die auf solche Bittschriften genommenen Beschlüsse der Landstände haben aber, ehe die Landesherrliche Genehmigung erfolgt, keine Wirkung.

Was nun auf obige Weise entweder auf die landesherrliche Proposition zu den verschiedenen Staatsbedürfnissen oder sonsten aus Landesmitteln bewilligt worden ist, wird mit den gewöhnlichen bestimmten Ausgaben in ein Verzeichniß, welches man den Landtagsrenner nennt, gebracht, und dem Landesherrn zur Genehmigung eingeschickt. Erfolgt diese Genehmigung, so wird

auf dessen Befehl und in dessen Nahmen die Summe durch den Geheimen Rath in Steuerfachen nach der Matrikular - Repartition 5) ausgeschrieben. Zu dieser Repartition oder Vertheilung auf Städte und Aemter ist ein eigener Landmatrikularius angestellt, welcher seine Arbeiten in Beyseyn der Landtags- Commission und sechs landständischer Deputirten, wovon vier Ritterschaftliche, und zwey Städtische sind, vornimmt. Dergleichen eigene Deputirte sind auch zu den jährlichen Rechnungsablagen über die Verwendung der bewilligten Auflagen 6) und zu sonstigen auf die Verhandlungen des letztern Landtags Bezug habenden Geschäften, oder zu

5) Man sehe die Landes Matrikul im 1ten Heft S. 84.

6) Wie die öffentlichen Auflagen empfangen, verwendet und berechnet werden, ist im 1ten Hefte von den gemeinen Landessteuern §. 17 bemerkt worden. Vor einigen Jahren war es der Gedanke die Verhandlungen des Landtags und die Berechnungen öffentlich bekannt zu machen. Beydes wurde rückgängig; für das erstere mögen immer gute Gründe vorhanden seyn; daß aber die Unterthanen die Größe und die Bestimmung der ausgeschriebenen Summen, auch derselben wirkliche Verwendung wenigstens nach Hauptrubriken erfahren möchten, würde nützlich und mit Häberlin am ang. O. zu wünschen seyn.

neuen, von einem Landtage zum andern vorkommenden Beschwerden angeordnet, und Letztere werden daher Deputirte ad gravamina genannt.

Den Landständischen Mitgliedern sind für die Zeit ihrer Anwesenheit in Düsseldorf Entschädigungsgelder, und zwar den Ritterschaftlichen für jeden Tag 4 Rthlr, den Städtischen 2 Rthlr zugewilliget; der Syndicus und der Geheimschreiber beyder Collegien stehen in ständiger Besoldung, und können nur wegen vor den Gerichtsbehörden erwiesener Dienstvergehungen ihrer Stellen entsetzt werden. Die Wahl derselben ist aber von der Stimmenmehrheit eines jeden Collegiums abhängig.

Wie es seit Einführung des zwischen Seiner Churfürstlichen und Herzoglichen Durchlaucht am 30 gber 1803 abgeschlossenen Appanagial-Recesses mit der Landtags Commission gehalten werden soll, darüber gibt gedachter Recess § 4. N. 16 folgende Bestimmung:

„In der innern Regierung des Landes bleiben Uns und allen nachfolgenden regierenden Erbkönigen vorbehalten, 16) die Zusammenber-

rufung der Bergischen Landstände, die Eröffnung des Landtages, die Stellung des Postulats, und überhaupt die Verhandlungen mit den Landständen, die Sanctionirung des Landtags - Abschieds, so wie die Auflösung und Entlassung der Landtags - Versammlung nach der bisherigen Verfassung,,

„Die gewöhnlichen Vorbereitungen geschehen durch die unten vorkommenden Collegien, nämlich durch Unsern Geheimen Rath und die Regierung der nachgeborenen Linie, welche miteinander hierüber communiciren.,,

„Die nach dem Resultat dieser Berathschlagungen redigirten Propositionen, welche an die Landtags - Versammlung gemacht werden sollen, werden Uns zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.,,

„Die Unterhandlungen mit den Landständen geschehen auf die bisher übliche Art durch die Landtags - Commission, welche aus Mitgliedern der genannten Collegien zusammengesetzt wird, und bey welcher der Chef Unseres Geheimen Rathes allezeit der Vorstand ist.,,

„Bey Unterherren *) wird Analogisch auf gleiche Art verfahren. „

LANDTAGS - COMMISSION:

CHEF derselben: Der Präsident des Churfürstlichen Geheimen Rathes und General Landes - Commissar WILHELM FREYHERR VON HOMPE SCH.

DEPUTIRTE RÄTHE: Der Vicepräsident des gedachten Geheimen Rathes: GRAF VON GOLTSTEIN,
der Geheimen Rathes Director: ENGELBERT VON FUCHSIUS,
aus der Herzoglichen Regierung: Der Regierun gs Director FREYHERR VON KYLMANN
der Regierun gs Rath: THEODOR JOSEPH LENZEN.

SEKRETÄR: Der Geheimen Rathes Sekretär PETER SCHULTEN.

*) Wie das 1te Heft zeigt, sind im Bergischen nur 2 Unter - Herrschaften Broich und Hardenberg, diese schicken auch zwey Deputirte zu demso genannten Unter - Herrentag. Da solcher aber auf das Allgemeine des Landes keinen Bezug hat, so wird das Eigene davon bey der Beschreibung jener Herrschaften füglicher angeführt werden.

DIE DERMAHLIGE
L A N D S T Ä N D E.

RITTERSCHAFTLICHES COLLEGIUM.

Jahr der
Aufschwörung

- 1780. Erb Director: Johan Franz Joseph
Graf von Nesselrode und Reichenstein wegen Stein.
- 1754. Wilhelm Graf von Nesselrode Ehreshoven
wegen Merckelsbach.
- 1765. Godfried Freyherr von Beveren wegen
Hausmanshausen.
- 1766. Ferdinand Joseph Freyherr von Weichs
wegen Leydenhausen.
- 1766. Adolph Freyherr von Nagel wegen Gaul.
- 1767. Friedrich Carl Freyherr von Forstmeister
wegen Gelnhausen.
- 1768. Leopold Friedrich Freyherr von dem Bod-
lenberg genannt Kessel wegen
Stade.
- 1769. Clemens August Freyherr von Vittinghoff
genannt Schell wegen Burg.
- 1773. Gishert Wilhelm Freyherr von Romberg
wegen Casparsbroich.

- 1773. Franz Anton Ioseph Freyherr von Loe
wegen Grönscheid.
- 1779. Moritz Freyherr von Gaugreben wegen
Broich.
- 1779. Carl Graf von Späe wegen Schirpenbroich.
- 1780. Ludolph Friederich Adolph Graf von
Westerholt und Gysenberg we-
gen Nesselrode.
- 1781. Franz Carl Freyherr v. Nagel wegen Dühn.
- 1784. Hugo Franz Graf von Hatzfeld und Schön-
stein wegen Merten.
- 1784. August Graf von Merfeld wegen Cor-
tenbach.
- 1788. August Clemens Maria Freyherr Schall
von Bell wegen Schönradt.
- 1788. Carl Theodor Freyherr von Warsberg
wegen Altbarnsau.
- 1790. Clemens August Freyherr von Nagel we-
gen Steinhäusen.
- 1791. Clemens August Freyherr von Kettler
wegen Villickeradt.
- 1791. Adolph Heidenreich Bernard Freyherr
Droste von Vischering wegen
Hahn.
- 1792. Franz Carl Joseph Jgnatz Beißel von
Gymnich wegen Mühlen.

- 1793. Maximilian Friedrich Franz Wilhelm Graf von Westerholt und Gysenberg wegen Hohenscheid.
- 1794. Ferdinand Philipp Franz Xaver Freyherr von Calckum genant Lohausen zu Lohausen.
- 1803. Johann Wilhelm Carl Franz Graf von Nefselrode und Reichenstein wegen Dahl.
- 1803. Franz Joseph Freyherr von Ritz wegen Bruch.
- 1803. Maximilian Werner Anton Joseph Graf Wolff Metternich wegen Strauweiler
- 1804. Johann Maximilian Graf von Nefselrode und Reichenstein w. Bürgel.
- 1804. Maximilian Friedrich Freyherr von Vittinghoff genant Schell wegen Kefelsberg
- 1804. Carl Friedrich Joseph Freyherr von Dorth wegen Hellenbroich.
- 1804. Wilhelm Friedrich Freyherr von Dallwigk wegen Unterbach.
- 1804. Franz Joseph Anton Graf von Spee wegen zum Haufs.
- 1804. Friedrich Florenz Freyherr von Wenge wegen Ravenstein.

- 1805. Johann Wilhelm Joseph Freyherr von Myrbach wegen Grave.
- 1805. Martin Richard Maria Graf von Schaesberg wegen Schöllern.

RITTERSCHAFTLICHER UND GEMEINER
S Y N D I K.

Hr. Michael Hermann von Sieger, geheimer Rath.

RITTERSCHAFTLICHER SECRETÄR: Herr Heinrich Joseph Vetter.

STÄDTISCHE COLLEGIEN:

Von Lennep 2	}	Deputirte der Magistrate wechseln ab.
Von Ratingen 2		
Von Düsseldorf 2		
Von Wipperführt 2		

SYNDICK oder CONSULENT GEHEIMERRATH
Wilhelm Bewer.

ACTUAR: Joseph Müller Notar.

LANDTROMPETER; Johann Theen.

Kaiserswehrt.

Kaiserswehrt 1) (Cæsaris insula) in ältern Urkunden, Castrum Werde 2) Werda, Werden, hat seinen Namen von der ehemaligen Rheininsel, auf welcher das in seinen Trümmern noch sichtbare kaiserliche Schloß erbaut war.

Dieser Ort liegt auf dem rechten Rheinufer, zwey Stunden unter Düsseldorf, drey Stunden oben Duisburg und ist zur Landseite von dem bergischen Amte Angermund umgeben 3) Der Rheinstrom, welcher vorhin den Ort mit einem Arme umschlang, und zu einer Insel bildete, ist

1) Wehrt, oder Weerd ist am Niederrhein der gewöhnliche Name einer Insel, und von Wehr, einer Wasserbauarbeit, womit man den Drang des Stromes vom Ufer abwehret, hergeleitet.

2) Adolphus Romanorum Rex — — — Castrum nostrum Werde — — — datum Bopardice tert. Kal anno Domini 1293.

3) Die Gegend, worin Kaiserswehrt gelegen, hieß vorzeiten der Kaldagau pagum Keldagavense. Urkund Königs Ludwig vom Jahre 904 im Kaiserswehrtter Archiv.

durch Natur und Kunst auf die Westseite verwiesen worden; doch läßt sich das ehemalige Strombett noch deutlich erkennen, und heißt die Flee oder die Flieth 4). Hier wo das Stift sich vom Kaiser 1193 das Recht zur Fischerey geben ließ 5) pflüget jetzt der Ackersmann seine Felder, und weidet seine Heerden. Die zwischen der Flieth und dem Rheine oberhalb gelegenen Gründe nennt man noch das oberste, und die zwischen der Flieth und dem alten Rheine, oder dem Binnenwasser 6) gelegenen Gründe das unterste Wehrt.

Das Städtchen besteht aus zwey Hauptstraßen, zu der längsten gelangt man über eine große steinerne Brücke durch das Düsseldorf, hier Kubethor genannt, sie heißt vorn die Pistersstraße, in der Mitte, wo die Stiftshäuser anfangen.

4) Vom Niederdeutschen, flieten (fließen) in den ältern Urkunden, wo man deutschen Namen so gern eine lateinische Form gab, Flea.

5) Privilegium de piscatura Fleae et rheni. Im Stiftischen Archive Caps. F. No. 11.

6) Binnenwasser ist die Benennung eines durch Kunst oder Natur vom Strom abgeschlossenen; mit stehendem Wasser angefüllten alten Betts.

gen, der Friedhoff 7) und vereinigt sich nicht weit vom Clemensthor mit der von dem Rheinthor heraufkommenden schönen und breiten Marktstraße. An der nordwestlichen Seite ist eine neue, die Wallstraße, angefangen, aber noch nicht zur Hälfte vollendet. Hier ist auch der Platz für die reformirte Kirche abgemessen, aber aus Mangel an Mitteln noch nicht zu bebauen angefangen worden. Aufser zwey Kirchen, zwey Pfarr- und drey Schulhäusern besteht der Ort aus 155 Privathäusern. Das umher gelegene zum Stadtbezirk gehörige Land enthält beynahe 1000 Morgen. Früherhin und bis im 15ten Jahrhundert lag zu beyden Seiten der obern Flieth das Dorf Wehrthausen von etwa 60 Häusern, und die Stadt hatte Ostwärts noch die Schleifers- und St. Jorris Gasse, an welcher letztern die Kapelle des heil. Georgs gelegen war. Nach dieser Seite war auch das Dorf Kreuzberg mit einer Pfarrkirche angebaut. 8) jene Gassen sowohl, als dieses

7). Eine alte Benennung der unter geistlicher Immunität gestandenen Plätze.

8). Die wenigen übrigen Häuser am Kreuzberge gehören zwar noch zu dem Stadtgebiete, aber nach dem Ostwärts gelegenen Dorf Kalkum zur Pfarre:

Dorf wurden bey der im Jahre 1688 befürchteten Belagerung auf Befehl der zu Kayserwehrt in Besetzung liegenden Franzosen niedergerissen, und nur noch einige späterhin erbaute Häuser sind Nordwärts der Stadt, dann die Grundmauern der Kirche an dem um die Garten von Kayserwehrt führenden Wege anzutreffen.

Wenn ich zwar der Volksmeinung, das wir immer nach Norden rücken, nicht beypflichten kann, auch Buffons System vom allmählichen Erkalten unseres Erdballs nicht vertheidigen will, so bleibt es doch auffallend, das Kayserwehrt im Jahre 1180 noch Weinberge hatte, *) wo izt die an den Mauern gezogenen Trauben in gewöhnlichen Jahren nicht zur Reife kommen. Die Luft ist übrigens wie am Niederrhein überhaupt milde und gesund, der Boden fruchtbar, nur das die öftern Rheinüberschwemmungen denselben häufig mit Sand überschütten, dagegen auch in den Tiefen den fruchtbaren Lette zurücklassen, und so wachsen hier Baumfrüchte und Gemüse jeder Art, von Feldfrüchten Weizen, Rocken, Gerste und Hafer.

*) Urkunde de divisione arearum et vinearum, im stiftischen Archive Caps F. n. 40.

Das Alter von Kayserwehrt reicht weit über die bekannte Geschichte Deutschlands hinaus. Pipin, der Ahnherr Kayser Karls des Großen ver-schenkte schon im Jahr 710 den Flecken Werde an den Bischof Swibertus, welcher daseibst am Rheinufer das Münster für Benediktiner Mönche erbaute, und 717 in dortiger Kirche begraben wurde.

Denkmähler der ganz altenZeit kann man hier, wo die Kriege alles zerstört haben, nicht finden; die einzigen sichtbaren Ueberbleibsel sind ein Stein, der ober dem Thore des Schlosses eingemauert war, und worin folgende Innschrift zu lesen ist. *)

” Anno ab incarnatione Domini nostri
” Jesu Christi.

M C L X X X I I I .

” Hoc decus Imperii Caesar Fridericus
adauxit

” Justitiam stabilire volens et ut undi-
que Pax sit.”

*) Dieser Stein ist nach dem durch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von Kayserwehrt genommenen Besitze ausgebrochen und auf Düsseldorf gebracht worden, wo selbiger, (sonderbar

2. Findet sich oben dem Portal der Stiftskirche eine steinerne Hand eingemauert, und auf dem Portal darunter folgende Innschrift eingehauen

Anno Domini MCCXLIII.

” Hanc templi partem credens mox affore
martem

” Gernandus *) fregit, turrimque jacere
coegit,

” Ne nimium surgens arcis pressura sit
urgens.

” Tempore tranquillo reparet meliore la-
pillo.“

3. Die Särge des heiligen Swibertus und des heiligen Wilaicus, welche an Festtagen öffentlich ausgesetzt werden; sie enthalten die Gebeine dieser Heiligen. Sie sind in zwey eichene Käste abgetheilt, und beyde umfaßt ein großer silberner, stark vergoldeter Sarg im altgothischen

genug) unter dem Thore im alten Schlosse eingemauert noch zu sehen ist.

*) Gernandus war nach einer Sage hier kaiserlicher Burgvogt und hat, als er den vorher bis an das Rheinufer ausgebaut gewesenen Theil der Kirche abbrechen liesse; sich zur Wiederbauung durch ein Gelübde, welches obige Inschrift bezeugen sollte verbunden.

Styl mit Bildern und edeln Steinen verziert, auf dessen vordern Gipfel befinden sich drey silberne vergoldete Bilder, das mittlere hat die Ueberschrift, S. Swibertus, jenes zur Rechten, Regina Plectrudis, jenes zur Linken, Rex Pipinus.

Die auf einer Insel gelegene alte Feste hat wohl manchen Sturm zur Fehdezeit aushalten müssen, und es finden sich Nachrichten, daß unter ihrem Schutze Kayser Sicherheit suchten, oft auch Burgvögte Muth genug hatten, sich ihrem Herrn, dem Kayser zu widersetzen; wer möchte aber die viele kleinen Kriege jener Zeit beschreiben. Doch ist die Fehde merkwürdig, wo der bergische Graf Adolph V zur Befreyung Otto's, des Bischofes von Münster, der von den Köllnern gefangen war, Kayserwehrt belagerte. Zum Angriff dieser Feste hatte Adolph einen breiten Damm, quer durch den Rheinstrom errichtet und das lang anhaltende Fallen des Rheinawssers begünstigte die Anlegung der Sturmleiter auf festem Boden. Die Feste wurde nach einem harten Kampfe eingenommen, und Otto, der Bischof befreyer. Die Anlage dieses Dammes ist wahrscheinlich die erste Ursache gewesen, wodurch der eine Arm des Rheins

Rheins, der sonst Kayserwehrt umfloss, hiervon abgeschnitten wurde. Auch in späteren Jahren, als bereits Bomben und Kanonen unsern Welttheil zu beherrschen angefangen, leistete Kayserwehrt noch musterhaften Widerstand.

Der Kurfürst von Brandenburg, nachherige König von Preussen Friedrich I. mußte im Jahre 1688 vom Monathe Merz bis zum 27ten July vor dieser Feste liegen, das Schloß und mehr als die Hälfte der Stadt in Schutt und Asche legen, ehe er die französische Besatzung zur Uebergabe bringen konnte.

Im J. 1702 am 15ten April wurde hier der holländische Feldmarschall Fürst von Nassau-Saarbrücken, als er die Stadt mit Sturm einnehmen wollte; von dem französischen Feldmarschall Blainville Colbert, welcher die Stadt mit 5000 Mann besetzt hielt, zurückgeschlagen; und mußte bis zum 9ten Juny die Belagerung unterläufigen Anstalten forsetzen, ehe er einen neuen Sturm wagen durfte; 1000 Holländer und 600 Brandenburger blieben in diesem Gefechte, und im Ganzen hatte die Verbündeten über 6000 Mann verlohren, ehe ihnen am 19ten gedachten

Monaths die Festung mit Capitulation übergeben wurde. Das war für die Festung die letzte Ehre, denn unter den Bedingungen der Uebergabe war auch die Schleifung der Festungswerke enthalten, die alsbald in Vollzug gesetzt wurde, und die Stadt gegen ähnliche Schicksale sicher stellte.

Dafs der Bischof Swihertus von Kar's des Grofsen Zeiten mit dem Flecken Kayserwehrt beschenkt wurde, hinderte der kayserlichen Oberherrschaft nicht, und so bliebe das Sclofs und die Stadt Kayserwehrt noch lange, als die umhergelegenen Länder ihren eigenen Herrn hatten, unter kayserlicher unmittelbarer Landeshöheit. Doch das Loos so vieler Reichsgüter traf endlich auch Kayserwehrt. — Henrich der Heilige schenkte den Ort Ehrenfrieden, dem Pfalzgrafen am Rhein; dessen Sohn und Nachfolger Otto übergab selbigen im Jahre 1055 an Kayser Henrich dem IIIten, und 1293 wurde Kayserwehrt für 6000 Mark von dem deutsch-römischen König Adolph dem köllnischen Erzbischofe Siegfried übertragen.

Diesen Uebertrag bestätigte Kayser Albrecht am 12ten 7ber 1298 doch mit dem Vorbehalt

der Einlöse für seinen Nachfolger im Reiche. Dergleichen Vorbehalt war ein gewöhnliches Mittel, die den Fürsten überlassenen Güter bey Gelegenheit wieder einzuziehen, welches denn und zwar ohne Ersatz des Pfandschillings bald nachher erfolgte, als Siegfried in einen Krieg gegen den Kayser sich einliese; Kayserwehrt wurde ihm abgenommen, 1306 an Grafen Gerard von Jülich aufs neue verpfändet, und die Pfandschaft am 16ten August 1336 vom Kayser Ludwig, und im Jahre 1348 vom Kayser Carl IV. bestätigt. Der Ort schiene bestimmt aus einer regierenden Hand in die andere zu wandern, und wurde 1368 vom Grafen Wilhelm von Jülich für 57598 $\frac{1}{2}$ Gulden von Florenz an den Pfalzgrafen, nachherigen Kayser Ruprecht in Afterspand gegeben — Dieser übertrug solches 1399 seinem Tochtermanne, dem Herzoge Adolph von Cleve. 1412 wurde Kayserwehrt vom Herzoge Adolph an seinen Bruder Gerard abgetreten, und am 11ten Xber 1424 von letzterem die Burg und Stadt Kayserwehrt mit dem Zoll und übrigen Zubehöre dem Erstift Kölln weiter übertragen. Im Jahre 1596 wollte Johan Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve und Berg das Pfandstück einlösen, gerieth aber darüber mit dem kölln. Erzbischof

fen in einen Rechtsstreit, welcher bis 1607 fortgesetzt, dann aber bey den inneren Unruhen des Landes vergessen wurde, bis 1702 der Kurfürst Johann Wilhelm denselben wieder aufnahm und erst am 15ten May 1762 unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor bey dem Reichskammergericht die Entscheidung erfolgte: Dafs der Herr Kläger zu der eingeklagten Lösung des Schlosses, Stadt und Zolles zu Kayserwehrt gegen Erlegung von 54089 Gulden von Florenzen *) zuzulassen.

Die Einlöse wurde vollzogen und Kayserwehrt an das Herzogthum Jülich, wozu es nach der ursprünglicher Erwerbung gehörte, zurückgebracht. Nun mußte noch am Ende der für Deutschland unglückliche Krieg, und die im Reichsfriedensschlusse angenommene Rheingränze das Jüliche vom Bergischen trennen, und so Kayserwehrt zu dem Herzogthum Berg, worin solches gelegen ist, bringen.

Wie nachtheilig die Befestigungen den Städten

sind, und wie heftig der allgemeine Wunsch ist, die Festungswerke an wenig oder gar nicht bewohnte Plätze verlegt zu sehen; so läßt es sich doch nicht verkennen, dafs manche Stadt ihren blühenden Zustand den sie umgebenden Festungswerken und dem zur Besatzung nöthigen Militär verdanket. Bey Kayserwehrt war dieses der Fall; mochte auch jede Belagerung einen Theil der Stadt zerstören: der von der Besatzung beförderte Geldumlauf setzte die Bewohner in den Stand, ihre niedergeworfenen Wohnungen aus dem Schutte empor zu heben; dahingegen nach Zerstörung der Festungswerke Kayserwehrt die Besatzung und zugleich die Quelle seines Wohlstandes verlore; sein Schicksal ware dadurch noch verschlimmert, dafs unter der Herrschaft des Krummstabes keine Protestanten hier wohnen durften und so die Stadt auch an den umher im Bergischen entstandenen Industriezweigen keinen Antheil hatte. Das änderte sich unter Karl Theodors duldsamer Regierung. Es wanderten bald angesehene protestantische Familien hierher, die Häuser kamen wieder in einigen Werth, und noch ist der Ort am zunehmen; er zählt wirklich 286 Familien, die zusammen aus 1555 Personen bestehen, worunter 1199 Katholische, 70

*) 266,809 Gulden 5 kr. rheinisch,

Reformirte; 50 Lutherische, 5 Mennonisten; und 30 Juden sind. *)

Hier haben zwar die Kaufleute Preyers und Petersen eine ansehnliche Sammet - Manufaktur; man würde aber sehr irren, diese als einen Gewerzweig des größern Haufens der Einwohner anzusehen. Es ist nämlich diese Manufaktur an das Privilegium theilhaftig, welches der verlebte Commercierrath André aus Mülheim am Rhein zur ausschließlichen Fabrikation von Sammet im Herzogthume Berg auf gewisse Jahre erworben hatte; die Theilhaftigen sind daher im Alleingenuße der Vortheile dieser Arbeiten, und es kann dadurch keine Concurrenz der Fabrikanten dieser Art in Kayserswerth entstehen, so wie auch die Arbeiter lediglich von den Fabrikanten abhängen, mithin, wenn sie auch noch so viele Geschicklichkeit besitzen, nie zu einem eigenen Etablissement kommen können, welches allein in andern Fabrikstädten, wo die Privilegien nicht den Personen, sondern dem Orte gegeben sind, den großen Wohlstand herbeigeführt hat; Kay-

*) Das übrige sehe man aus der beygedruckten Bevölkerungstabelle.

erswerth zählt daher aufser den genannten zwey Fabrikanten, wovon einer, Petersen zugleich eine Apotheke hält, nur 6 Kaufleute, 30 Fabrikarbeiter, 8 Bäcker, 2 Metzger, 4 Schreiner, 4 Glaser, 12 Schuster, 8 Schenken, 3 Gasthöfe, zum Pfälzerhof, zu den drey Königen, zum Prinz Eugen. Die übrigen Einwohner sind Beamte, Geistliche, Ackerwirth und Tagelöhner. Die dermalige Aufhebung des Collegiatstiftes, und die Verlegung des Rheinzolles machen die Aussichten trübe, und es wäre zu wünschen, daß irgend eine öffentliche Landesanstalt, woran es noch gänzlich fehlt, ein Verbesserungshaus, ein Haus für Wahnsinnige, ein Pflegehaus für alte und kränkliche Armen, oder dergleichen hier errichtet, und dadurch dem beklagenswerthen Zustande der Stadt auf einige Weise abgeholfen würde.

Hausplätze kosten hierim Durchschmitt 16 Rthlr die Ruthe, und das Pachtgeld für Wohnungen beträgt nach dem Verhältnisse der Größe 40 bis 80 Rthlr. Gärten werden in der Stadt mit 8 Rthlr, aufser derselben mit 4 Rthlr für jede Ruthe bezahlt, und ein Morgen Land von 150 bergischen Ruthen kostet nach der Verschiedenheit des Bodens

40, 60, 150, bis 200 Rthlr. Die Lebensmittel sind im Ganzen wohlfeil; der Durchschnittspreis von den letztern Jahren war

das Malder Weitzen $12 \frac{5}{8}$ Rthlr.

— — — — — Rocken $9 \frac{1}{2}$ Rthlr.

— — — — — Hafer 4 Rthlr. — Ein Pfund

Rindfleisch $6 \frac{1}{2}$ ftbr. eine Maafs Bier 4 ftbr. —

Gemüse zieht jeder in seinem Garten.

40, 60, 150, bis 200 Rthlr. Die Lebensmittel sind im Ganzen wohlfeil; der Durchschnittspreis von den letztern Jahren war

das Malder Weitzen 12 5/8 Rthlr.

— — Rocken 9 1/2 Rthlr.

— — Hafer 4 Rthlr. — Ein Pfund

Rindfleisch 6 1/2 fbr. eine Maafs Bier 4 fbr. —

Gemüse zieht jeder in seinem Garten.

Die Bewohner von Kayserswehrt stehen zwar in ihrem engen Kreise nicht auf dem hohen Grade der Bildung, welche den meisten bergischen Städten eigen ist; *) wie hätte dieser sich aber auch an einem Orte einfinden können, wo ein Theil des weltlichen Clerus etwas ganz anderes war, als was er seyn sollte, und wo der katholische Gottesdienst den Kapucinern anvertrauet war, und zum Theil noch ist **) Doch kann

*) Hier nur ein Beyspiel: Fast an allen Sonntagen geht eine Menge Einwohner in Art einer Procession, bey welcher der Leichendiener vorberet, den Swibertus Weg, an andern Oertern Stationen genannt, und bey besondern Anliegen müssen auch an Werktagen 7 Kinder, nicht mehr und nicht weniger diese Wanderung ausser der Stadt machen.

**) Die Kapuciner haben hier ein Central-Kloster.

man von den neuen Pfarr- und Schuleinrichtungen mit Grund erwarten, daß die an sich gutmüthigen Bewohner bald jene höhere Stufe, wozu ihre natürliche Anlage sie berechtigt, erreichen werden.

Das vornehmste, auch von den Nachbarn, vorzüglich von den Düsseldorfern mitbesuchte Fest ist die Kirchweyhe; Sie wird am Sonntag nach Petri Pauli gefeyert, und alsdann zugleich öffentlicher Jahrmart gehalten.

Die Gottestragt oder Hagelfeyer *) fällt auf den Sonntag vor Pfingsten. Ausser dem sind noch zwey Jahrmärkte, der eine auf den 1ten Merz, der andere auf den 1ren Sonntag nach dem 4ten September gebräuchlich.

Nach der allgemeinen Landesverfassung der Herzogthümer Jülich und Berg ist auch zu Kayserswerth folgende Einrichtung. Der Landesherr hat gewöhnlich in jedem Gerichtsbezirke vier Beamten. Der erste ist der Amtmann, dazu kann nur einer aus dem inländischen Adel ernannt

*) Das Gebet bey dem öffentlichen Umgang bezieht die Erhaltung der Feldfrüchten, und sollte das Fest Hagelfurcht richtiger genannt werden.

werden. Dessen Wirkungskreis ist Polizey-Aufsicht, Beysitz bey Umlage der öffentlichen Lasten, Untersuchung und Entscheidung aller Rechtshändel aus persönlichen Klagen, Untersuchung der kleineren Fiscalien, welche Geschäfte bey dem so genannten Amtsverhör verhandelt werden und außergerichtliche heißen. Doch hat der Amtsrichter bey diesem Verhör den Beysitz.

Das Amtsverhör wird hier an jedem Mittwoch gehalten.

Dem Amtmann ist es nach Umständen gestattet, einen Verwalter zu stellen, oder vielmehr dem gnädigsten Landesherrn einen solchen in Vorschlag zu bringen, derselbe wird auch wohl vom Landesherrn dorten angeordnet, wo die Amtmannsstelle nicht besetzt ist, welches dermahlen bey Kayserswehrt eintrifft. Dergleichen Amtsverwalter hat dann die Geschäfte des Amtmanns zu besorgen, aber die Besoldung bleibt dem Amtmann und der Verwalter muß sich von den Processkosten oft kümmerlich ernähren; ein Mißbrauch, der bey der bevorstehenden Organisation der Landbeamten wohl auf die eine oder andere Weise wird gehoben werden.

Der Richter ist die zweyte obrigkeitliche Person, wird aber hier Stadtschultheiß genannt. Demselben sind Schöppen beygegeben, und mit diesen und dem Gerichtschreiber macht er das Stadtgericht aus. Zu demselben gehören alle Handlungen der freywilligen Gerichtbarkeit, und die Klagen aus dem dinglichen Rechte, dann auch die erste Untersuchung der gröseren Verbrechen. Das Stadtgericht wird jeden Montag gehalten, und sein Siegel ist hier ein kayserslicher doppelter Adler mit einem Kreuze auf der Brust im goldenen Felde.

Die Besoldung des Stadtschultheißens, welcher vorher zugleich Kellner war, bestehet in jährlichen 250 Rthlr. und nebstdem hat selbiger von den vorkommenden Verrichtungen die in der Taxordnung bestimmten Gebüren zu beziehen.

Der Gerichtsschöppen waren sieben, sind aber jezt noch drey; so oft einer derselben abgethet, werden durch das Gericht drey Einwohner dem Amtmann vorgeschlagen, aus welchen dieser einen zum Schöppen ernennt. Außer dem Gerichts-Beysitz haben sie so wie der Richter und Gerichtschreiber einen eigenen Schlüssel zur

Gerichts-Kassa, und werden zu Besichtigungen, Abschätzungen, Inventarisationen und dergleichen Verrichtungen gebraucht.

Der Gerichtschreiber wird vom Landesherrn angestellt, derselbe hat die Gerichts-Bücher und alle übrigen Amts- und Gerichts-Briefschaften in Verwahr, er führt sowohl bey dem Gerichte als bey dem Amtsverhöre, und bey allen öffentlichen Verhandlungen das Protocoll.

Da Kayserwehrt keinen eigenen Steueranschlag hatte, so findet sich hier auch der Rhentbeamte nicht, welchen man in andern Städten und Aemtern, unter dem Nahmen Steuerempfänger antrifft, und dessen Geschäft es ist, die vom Landesherrn ausgeschriebenen Steuern für die Steuerkassa einzunehmen. Der einzige hier befindliche landesherrliche Rhentbeamte ist also der Kellner, welcher die oben bemerkten von Staats-Regalien und Staats-Gütern herkommenden Gefälle einnimmt, und unter Leitung der Kammer, dermalen der herzoglichen Regierung verwaltet. Für den Augenblick ist diese Stelle jedoch unbesetzt, und die Verwaltung dem Kellner des anschließenden Amtes Angermund übertragen worden.

Die Besoldung des Kellners von Kayserwehrt ist nicht bestimmt, weil diese Stelle vorher mit jener des Stadtschultheißen immer verbunden war.

Nebst den landesherrlichen Beamten findet sich hier ein Stadtmagistrat, welcher aus dem Bürgermeister und den Schöppen besteht, und die Gemeinde-Angelegenheiten und die kleinern Polizey-Gegenstände besorgt.

Unter den Einkünften von Kayserwehrt machte der Rheinzoll den beträchtlichsten Theil aus, derselbe hat in einem Jahre 12- bis 15000 Rlr. eingebracht, und liefse nach Abzug verschiedener darauf haftender Abgaben und der Dienstgehälter noch immer einen Ueberschuß von 10- bis 11000 Rlr. zur Kassa fließen; durch die jüngere Abtretung der Rheinzölle an den Churerkanzler und das darauf gefolgte Schifffahrts-Octroy höret diese Zoll-Erhebung zu Kayserwehrt gänzlich auf. Die landesherrliche Rhenthey zu Kayserwehrt hat ungefähr folgende Einnahme:

Rthlr. Alb. Hlr.

An Grundgeld, Fahrziins und

Standgeld 8 - 58 - 6.

An Juden Tribut	4 - 16 - —
Jahrpächtigen Häusern, Gärten, Wiesen, Bauland und gerotteten Stücken	1040 - 13 - 4
Jahrpächtigen Wällen und Gräben	44 - 32 - —
Jahrpächtigen Mühlen	250 - — - —
Jahrpächtigen Werthern	219 - — - —
Erbpächtigen Gärten und Gründen	9 - — - 8
verpächteren Fischereyen	9 - 20 - —
verpachteten Maaszenholz, Schanzenholz, Kieferreisern und sonstigem Gehölz *)	315 - 49 - —
Wacht-Krippen und Mühlenkehlengeld	1588 - 35 - 4
Hüner, Kapäune, Zungen	24 - 18 - 8
Rheinfähr	— - — - —
Kohlhütte	1 - 40 - —
Busch-Brüchten	12 - 13 - 4
Zinsen von Kapitalien jenseitiger Geistlichkeit	109 - 41 - 4
Aufspielen	7 - 40 - —
	<hr/>
	3432 - 36 - 2

*) Die Büsche bestehen in 950 Morgen Wald, die im Amte Angermund zwischen Düsseldorf und Ratingen liegen, und der Asper Busch (wird ursprünglich des Abten Busch gewesen seyn) genannt wird.

Obwohl Kayserwehrt erst jüngst dem Herzogthume Berg einverleibt worden ist, und bis dahin den jülischen Aemtern beygezählt war, so hat dasselbe doch immer zu den öffentlichen Steuern im bergischen Amte Angermund, und zwar 60 Alb. in jedes hundert Rthlr, welche auf Angermund ausgeschrieben wurden, beygetragen. Der nämlicher Steueranschlag bestehet noch; aber übriger ist dieser Ort den andern bergischen Aemtern gleichgestellt, und hat in 364 Rthlr, welche auf die freyen Güter des Landes umgelegt werden, 1 Rthlr 40 Alb, und so oft 100 Rthlr auf den Industriestand kommen 40 Alb. beyzutragen.*)

In katholisch-geistlichen Angelegenheiten gehörte Kayserwehrt, wie auch das Herzogthum Berg unter das Erzstift Köln, dermahlen unter dem Kurerzkanzler, Erzbischofe von Regensburg, in erster Instanz hingegen unter die Kristianität Düsseldorf. In protestantisch-geistlichen Sachen unter die Landesregierung und zur Düsseldorfischer Synode.

Das nun, nach den Befugnissen aus dem Reichs-Deputationschlusse aufgehobene Kollegiatstift zum

*) 1tes Heft. 2te Tabell. 2ter Theil.

heiligen Swibertus hatte einen Probst, einen
 Dechanten und einen Pfarrer, und aufer die-
 sen noch 19 Chorherren, und 7 Vicarien. Die Probs-
 tey wurde abwechselnd von Sr. Kurf. Durchl.
 zu Pfalz-Bayern in den Monathen Febr. April,
 Juny, August, 8ber und 9ber, und von Sr. kün-
 niglichen Majestät in Preussen in den übrigen
 Monathen vergeben. Bey der Dechaney und den
 andern Pfründen wechselten der zeitliche Bischof
 und das Kapitel nach Monathe; zu der Pfarrey
 und angehörigen Pfründe ernannte aber das Kapi-
 tel allein. Die Vergabung von fünf Vikarien
 gebührte den Chorherren, die Priester waren;
 die Schloßvikarie gehörte zur Collation des Lan-
 desherrn, und die Besensche-Vicarie wurde von
 der Familie besetzt.

Die Einkünfte des Stifts waren vor dem Kriege
 sehr ansehnlich, nachdem aber mehrere Güter
 und Einkünften jenseits des Rheins verloren wur-
 den, blieben für eine Canonical-Pfründe nur et-
 wa 300 Rthler übrig, und die Vikarien waren
 bis zu 120 einige gar bis zu 40 Rthlr Einkünften
 herabgesunken.

Nach

Nach der Aufhebung des Stiftes sind von Sr.
 Kurf. Durchl. folgende lebenslängliche Pensio-
 nen bestimmt :

Dem Dechanten 900 Rthlr.
 jedem Chorherrn 450 Rthlr.

Den Vikarien werden ihre Einkünfte belassen.

Die katholische Pfarre war bis hierher mit einer
 Stiftspründe vereinigt, und der Genus dieser
 Pfründe enthielte zugleich die Besoldung des Pfar-
 rers. Demahlen sind aus dem Klosterfond dem-
 selben 600 Rlr. nebst einer freyen Wohnung
 und den gewöhnlichen Stolgebühren angewiesen
 worden. Der Pfarrbezirk ist auf den Stadtbe-
 zirk beschränkt, und enthält nur 4 bis 500
 Communicanten.

Kirchenpatron ist S. Swibertus, und wird auf
 den 1sten Merz, als den Sterbetag dieses Heil-
 igen gefeyert.

Schon seit dem Jahre 1670 hatten sich die
 Kapuziner in Kayserswehrt angesiedelt, und ihr
 Kloster hat das besondere Glück, alle anderen
 der Gegend zu überleben. Als nämlich Seine
 kurfürstliche Durchlaucht, Maximilian Joseph,
 die Aufhebung der Klöster im Herzogthum Berg
 verordnete, wollte der gütige Fürst allen Anlaß

zur Störung einer angewöhnten Lebensart vermeiden, und daher von jedem Orden ein Kloster für diejenigen lassen, welche solches der angebotenen Freyheit vorziehen würden. Der Fall traf zwar bey keinem Kloster ein, welches Güter genug besafs, um den einzeln Mitgliedern einen anständigen Unterhalt mit in die Welt zu geben, und an diesen zeigte es sich deutlich, dafs die Aufhebung der Klöster gut war; Alle, etwa die Aebte ausgenommen, zogen vergnügt aus Zellen und Klöster. Bey den Mendikanten wählten auch alle jene die Freyheit, welche in sich selbst, oder durch Hülfe Anderer Mittel zu ihrem Unterhalt finden konnten; die übrigen mußten freylich in das Centralkloster eingehen, aber auch hier dürfen sie nicht mehr ihr Brod an den Thüren betteln, der Staat gibt dem Kloster für jedes Mitglied jährlich 127 rhein. Gulden, und an Allmosen gewöhnt, nehmen sie an, was ihnen mitleydige fromme Seelen bringen, und leben gut; da aber keine Neuen aufgenommen werden dürfen, so wird auch dieses Kloster, welches nur 22 Priester zählt, bald verschwinden, und unsere Enkel werden die Geschichte fragen müssen, wenn sie wissen wollen, was ein Kapuziner war.

Oben ist bemerkt worden, dafs unter der geistlichen Regierung des köllnischen Erzbischofes hier keine Protestanten aufgenommen wurden, ihre Zahl ist daher noch klein, *) und nur die Reformirten haben jetzt noch ohne Kirche einen Pfarrer, in dessen Hause sie ihren Kirchendienst halten. Seine Einkünfte bestehen aus Zinsen kollektirter Kapitalien, die sehr gering sind, und aus Beyträgen der Gemeinde.

Für die wenigen lutherischen Einwohner kommt der lutherische Prediger von Ratingen alle 14 Tage hierher, und wird von der Gemeinde mit 75 Rthlr. besoldet.

Hier gibt es zwey Schulen, eine Katholische, und eine Protestantische. Die katholische Schule wird von ungefähr 100 Kindern besucht, welche bis hieher 6, 8, bis 10 flbr Lehrgeld zahlen, und ausser dem hat der Lehrer noch eine Besoldung von 60 Rthlr. In der reformirten Schule gehen nur etwa 20 Kinder, zahlen das nämliche Schulgeld, und der Lehrer hat 25 Rthlr. Besoldung.

*) Man sehe die Tabelle.

Nach nunmehr aufgehobenem Stifte wird anscheinlich aus dessen Einkünften für einen angemessenen Unterhalt der Lehrer gesorgt werden; so wie bereits ein sehr artiges, für Knaben und Mädchen abgesondertes Schulhaus hier eingerichtet worden ist.

Das Schloß, *) das merkwürdigste hier gestandene Gebäude hat nur noch die Spuren seiner ehemaligen Größe und Stärke zurückgelassen; auf verschütteten Gewölben stehen noch Mauern und Bögen, die auf einiger Fuß Höhe von rundlichen Basaltstücken, und höher hinauf von Tuffsteinen erbauet, späterhin mit Ziegelsteinen ausgebessert worden sind; sie würden Jahrtausenden trotzen, wenn nicht die alles Große zerstörende Gewinnucht die Mauern zu sprengen, und die Steine zu verbrauchen im Begriffe wäre; doch wird der Wanderer auf den Schutthaufen, wenn seine Blicke umher in das weite Ebene über den Rhein sich verlihren, noch mit Hoch-

*) Da ich so glücklich war, eine alte Zeichnung davon vorzufinden, so habe ich solche in Kupfer stechen und diesem Hefte zugeben lassen. Man sehe das 1te Blatt,

gefühl und Wehmuth denken: Hier hauseten deutsche Kayser, die dies und jenseits herrschten.

Die Stiftskirche, welche zugleich die katholische Pfarrkirche ist, zeugt in ihrer Bauart von keinem hohen Alter, ist übrigens ein ansehnliches starkes Gebäude, hat einen Hauptgang, das Schiff genannt, und zwey Seitengänge, auch einen niedlichen Chor, in welchem ein Monstranzhäuschen aus althorthischer Arbeit in Sandstein mit Bildern geziert, das einzige Ueberbleibsel der ältesten Zeit darhietet.

Die Kapuciner Kirche und das Kloster sind nach den allgemeinen kunst- und geschmacklosen Mustern dieser Ordenskirchen erbauet, und wenn die hier noch lebenden Ordensbrüder mit Tode abgehen, nur zu privat Wohnungen zu gebrauchen.

Das Rathhaus zur Seite des von dem kölln. Kurfürsten Clemens August erbaueten Thors ist eben so wenig, als eine daranliegende, den Gottesdienst herabwürdigende Kapelle, einer Erwähnung werth.

Die Windmühle, ein massives steinernes Gebäude, in Form eines abgekürzten Kegels, welche in seiner Basis bey 40 Fufs misst und eine Höhe von beynahe 100 rheinländischen Schuhen hat, verdiente aber von dem Schaden, welche sie durch die Feuersbrunst im Jahre 1798 erlitten hat, wieder hergestellt zu werden.

Das Zuchthaus, ein grosses langes Gebäude auf einem freyen Platze, rund um mit einer hohen Mauer umgeben, hat aufser dem Erdgeschofse zwey Stockwerke, und in jedem derselben einen sehr grossen Arbeitssaal. Hier wurden vor dem Kriege, die zu Gefängniß und Arbeit verurtheilten Züchtlinge aus den beyden Herzogthümern Jülich und Berg eingesperrt, theils mit Terrassklopfen, auch mit Wollspinnen beschäftigt, und von einem aus der Düsseldorfer Besatzung dahin abgesandten Militär - Commando bewacht. Die Unmöglichkeit, so viele Menschen an einem entlegenen Orte im Kriege zu bewachen, veranlafste, dafs die Züchtlingen auf den neuen Bau zu Düsseldorf hingebracht wurden, wo solche, weil mittlerweile das zu Kaiserswehrt dafür bestimmte Gebäude in Unstand gerathen, noch aufbewahrt werden. — Es ist aber

das Mauer- und Holzwerk noch in so gutem Stande, daß dieses Gebäude mit verhältnißmäßig wenigen Kosten entweder zu dem nämlichen, oder einem andern oben angegebenen Gebrauche nützlich verwendet werden könnte.

GENEALOGIE

Der ersten Grafen von Berg, und jener aus dem Teisterbandischen Hause.

1. Hermann I. Erster Graf von Berg im J. 1000. † 1026.

2. Hermann II. Graf von Berg 1026. † 1037.

Robert, Graf zu Teisterband 822, ein Sohn Roberts, Grafen zu Teisterband und Cleve.
Siehe Tab.V.

Gemahlinn: Cunigunda, Gräfinn von Hoya.

Theodorich, Graf zu Altena, dessen Nachkommen Grafen von der Mark und von Berg
genannt worden sind. 860.

Otto, Graf zu Altena. 937.

3. Adolph I. Graf von Altena und Berg 1037. † 1087.

4. Adolph II. Graf von Altena und Berg.
Gemahlinn: 1. Adelheid von Laufen. 2. Margaretha von Thüringen.

5. Adolph III. Graf zu Altena und Berg. † 1152.
Gemahlinn: Helena von Lützenburg.

Eberhard † 1152.

6. Adolph IV. Graf von Altena und Berg. † 1160.

7. Engelbert I. Graf von Berg. † 1193.
Gemahlinn: Margarethe, Tochter Henrichs,
Grafen von Geldern.

Eberhard, Graf von Altena.

8. Adolph V. Graf von Berg. † 1219.
Gemahlinn: Bertha.

9. Engelbert II. Erzbischof von Köln, succedirte dem Bruder in der Grafschaft Berg,
wurde aber von seinem Vetter Friederich,
Grafen zu Isenburg, getödtet im J. 1225.

Irmengard, Erbin der Grafschaft Berg.
Gemahl: Henrich IV. Herzog zu Limburg. Siehe TAB. II.

GENEALOGIE

Der Grafen von Berg aus dem Herzoglichen Hause zu Limburg.

Walram I. Ein Sohn Carls, Grafen zu Salm im Ardenner Wald; erbaute Limburg im 11. Jahrhundert.

Henrich I. Erster Herzog zu Limburg. † 1116. Gemahlinn: Adela, Tochter und Erbin des Grafen Walram von Arlon, in Luxemburgischen.
Er verlor seine Länder im Kriege zwischen den beyden Kaysern: Henrich IV. und V.

Walram II. bekam seine Länder wieder. † 1139.

Henrich II. Herzog zu Limburg. † 1175.

Henrich III. Herzog zu Limburg. † 1221. Gemahlinn: Margaretha von Berg.

Walram III. Herzog zu Limburg 1221. † 1226. Gemahlinnen: 1) Eine Gräfinn von Berg. 2) Ermesindis, Tochter und Erbin des Grafen Henrich zu Luxemburg und Namur; verm. 1214.

10. Henrich IV. Herzog zu Limburg 1225. † 1244. Gemahlinn: Irmengard, Tochter und Erbin der Grafschaft Berg.

11. Adolph VI. Graf von Berg 1244. † 1256 im Turnier. Gemahlinn: Margarethe, Tochter des Grafen Gerhard zu Jülich. † 1314.

12. Adolph VII. Graf von Berg 1256.
† 1295. Uebertrug sein Recht auf Limburg an Johann I. Herzog in Brabant. Gemahlinn: Elisabeth, Gräfinn von Geldern.

15. Wilhelm, Graf von Berg 1295. —
† 1308 Gemahlinn: Irmengard,
Tochter Diederichs von Cleve.

14. Henrich von Wyndeek, Graf zu Berg 1308. † 1310. Gemahlinn: Agnes,
Tochter Engelberts, Grafen zu Marck.

15. Adolph VIII. Graf von Berg 1310. † 1348. Gemahlinn: Agnes, Tochter
Theodorichs VIII. Grafen zu Cleve.

Margaretha, Erbin der Grafschaft Berg. Gemahl: Otto, letzter Graf zu Ravensberg. Siehe Tab. III.

G E N E A L O G I E

Der Grafen von Ravensberg.

1. Hermann von Calverla. Gemahlinn: Edeline, Tochter des Herzogs Otto von Nordheim.

2. Hermann II. lebte im J. 1134.

3. Otto lebte im J. 1170. Gemahlinn: Uda.

Henrich.

Hermann III. lebte im J. 1207.

Dieterich, wahrscheinlich † um's J. 1226.

5. Ludwig I. † 1249.

Otto II. † 1240. Gemahlinn Sophia, aus dem Gräflichen Hause Olenburg.

Gemahlinn: 1) Gertrud, aus dem Lippischen Hause.

2. Adelheid, Gräfinn von Ratzeburg.

Ludwig. † 1308

Otto III. † 1306.

Gemahl: Hedwig, Tochter Simons, des edlen Herrn von der Lippe.

Otto V. † 1329. Gemahl. Margarethe, Erbinn der Grafschaft Berg, † 1339, wodurch Ravensberg, nach dem Tode Bernhards 1346, und Berg, nach dem Tode Adolphs VII. 1348 miteinander vereinigt wurden. Siehe Tab. II.

Bernhard, Graf zu Ravensberg 1330, nach dem Tode Otto's IV. † 1347.

Margarethe, Erbinn der Grafschaften Berg und Ravensberg, † 1389. Gemahl: Gerhard Graf zu Jülich. Siehe Tab. IV.

GENEALOGIE

Der Grafen und Herzogen zu Berg, aus dem Hause der Grafen, nachher Herzogen von Jülich.

Gerhard I. Erster Graf zu Jülich, lebte im Jahr 933. Gemahlinn: Meehtild, Tochter des Grafen Balluin II. von Cleve.

2. Wilhelm I. lebte im Jahr 940.

3. Gerhard II lebte im Jahr 1003.

Walram.

4. Wilhelm II. lebte im Jahr 1050.

5. Gerhard III lebte im J. 1125, zur Zeit des Kaisers Harich IV.
Gemahlinn: Ida, Gräfinn von Sayn.

6. Wilhelm III. 1138. Gemahlinn aus Hessen.

7. Wilhelm IV. lebte im Jahr 1192. Gemahlinn Adelheid, Gräfin von Schauenburg.

8. Wilhelm V. † 1222. Gemahlinn: Eine Gräfinn von Looz.

9. Wilhelm VI. † 1247. Gemahlinn: Margarethe, Tochter Adobhs, Grafen von Berg.

10. Wilhelm VII. † 1278. Gemahlinn: Irmengard, Tochter Walrams, Herzogs von Limburg.

11. Walram. † 1300. Gemahlinn: Marie Tochter
des Grafen Guido in Flandern.

12. Gerhard, letzter Graf zu Jülich, † 1328. Gemahlinn: Elisabeth,
Tochter Theodorichs VII. Grafen von Cleve.

Wilhelm † 1304 ohne Gemahlinn.

A) Wilhelm VII. Markgraf zu Jülich 1336, und erster Herzog
1357 durch Kaiser Carl IV. † 1361. Gemahlinn Johanne,
Tochter Willelms III. Grafen in Holland, † 1374.

Fortsetzung der Tab. IV.

A) Wilhelm VIII. (Siehe gegenüber.)

16. Gerhard, Graf zu Berg, durch seine Gemahlinn Margaretha, Erbinn der Grafschaften Berg und Ravensberg, Tochter des Grafen Otto zu Berg und Ravensberg 1548. Siehe Tab. III. Blicke im Thurnier 1361 vor dem Vater.

1. Wilhelm, erster Herzog zu Berg 1380 durch den Kaiser Wenceslaus.
† 1408. Gemahlinn: Anna, Schwester des Kaisers Rupert aus der Pfalz.

2. Adolph, Herzog zu Berg, behauptet Jülich nach dem Tode Rainalds
1402. † 1437. Gemahlinn: Iolande, Tochter des Herzogs Robert zu Bar.

Robert † 1432 vor dem Vater. Gemahlinn: Marie von Harcourt, Witwe Rainalds, Herzog von Jülich und Cleve.

B) Wilhelm IX. succedirte 1361. † 1393. Gemahlinn: Marie Tochter Rainalds II. Herzogs in Geldern, verm. 1372. † 1400.

C) Wilhelm IX. Herzog zu Jülich wegen des Vaters, und zu Geldern wegen der Mutter.
† 16. Febr. 1402. Gemahlinn Catharina, Tochter Alberts, Herzogs in Bayern; verm. 1373. † 1400.

D) Rainald, Herzog zu Jülich und Geldern 1402. † 25. Jun. 1423. Gemahlinn: Maria von Harcourt.

Wilhelm, Graf zu Ravensberg, Bischof zu Paderborn 1399 bis 1415. Gemahlinn Anna, Gräfinn von Tecklenburg.

3. Gerhard, Herzog zu Jülich und Berg nach dem Tode Adolphs 1437, und Graf zu Ravensberg. † 1475. Gemahlinn: Sophie, Tochter des Herzogs Bernhard zu Sachsen-Lauenburg. † 1473.

4. Wilhelm, Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg 1475. † 1511. Gemahlinnen:
1) Elisabeth, Tochter des Grafen Johann zu Nassau-Saarbrücken. Vermählt 1472. † 1479. 2) Sibille, Tochter des Churfürsten Albert zu Brandenburg 1481.

Marie, † 1543. Gemahl: Johann III. Herzog zu Cleve und Graf zu der Mark. Geb. 10. Nov. 1490. Verm. 1516. † 6. Febr. 1539. Siehe TAB. VII. Weil kein männlicher Erbe nach dem Tode des Herzogs Wilhelm vorhanden war, so sollte Jülich, Berg und Ravensberg, vermöge der Anwartschaft vom Jahr 1488 an das Haus Sachsen fallen; allein Marie warf sich zur Erbinn von Jülich, Berg und Ravensberg auf, und hiernach kamen diese an das Haus Cleve im J. 1511.

G E N E A L O G I E

Der Grafen von Cleve aus dem Hause Teisterband, bis zur Theilung in die Häuser Cleve und Teisterband.

Walter, Graf zu Teisterband im Herzogthum Geldern in der Provinz Betau † 742.

Beatrix, Tochter und Erbin der Grafschaft Teisterband. Gemahl: Theodorich, Herr zu Cleve.

Beatrix, Erbin von Teisterband und Cleve. † 735. Gemahl: Aelius Grajus, ein berühmter Kriegsheld jener Zeit.

Theodorich, Graf zu Cleve und Teisterband. † 759. Gemahlinn: Ida, eine Gräfinn aus Hennegau.

Reinold, Graf zu Cleve und Teisterband 759. † 770. Gemahlinn: Isabelle, eine Gräfinn aus dem Ardenner Wald.

Ludolph, Graf zu Cleve und Teisterband 770. † 790. Gemahlinn: Adelheid, Tochter des Herzogs Siegebert in Aquitanien.

Johann, Graf zu Cleve und Teisterband 790. † 801. Gemahlinn: Constantie, Tochter des Griechischen Kaisers Michael I. mit dem Zunamen Curopalates.

Robert, Graf zu Cleve und Teisterband 801. † 806.
Gemahlinn: Mechtild aus Lothringen.

Balduin succedirte dem Bruder 806. † 822. Gemahlinn: Hildegard, Tochter Ludwigs,
Grafen in Aquitanien.

Ludwig, Graf zu Cleve 822. † 827
unverehlicht.

Eberhard succedirte dem Bruder Ludwig in der
Grafschaft Cleve 827. † 835. Gemahlinn: Bertha,
Tochter Ludwigs, des Herzogs in Baiern. Er
pflanzte die Linie der Grafen von Cleve fort.
Siehe Tab. VI.

Robert bekam die Grafschaft Teisterband 822.
Gemahlinn: Cunigunde, Gräfinn von Hoya.
Siehe Tab. I.

GENEALOGIE

Der Grafen zu Cleve bis zu den Herzogen von Cleve.

Eberhard, Graf zu Cleve 827. † 855. Siehe Tab. V.

Luithard, Graf zu Cleve 835. † 881. Gemahlinn: Bertha, Tochter des Kaisers Arnulph.

Balduin oder Balderich II. Graf zu Cleve 881. † 917.

Arnold I. Graf zu Cleve 917. † 962.

Balduin oder Balderich III. Graf zu Cleve 962. † 1000. Gemahlinn Adela, Tochter Wichmanns, Grafen zu Zütphen.

Conrad, Graf zu Cleve 1000. † 1041. Gemahlinn Catharine, Gräfinn von Sayn.

Theodorich II. Graf zu Cleve 1041. † 1085. Gemahlinn: Agnes, Tochter des Grafen Adolph zu Schauenburg. † 1089.

Theodorich III. Graf zu Cleve 1085. † 1114.
Gemahlinn; Marie, Gräfinn von Henneberg.

Arnold II. Graf zu Cleve 1114. † 1162. Gemahlinn: Ida, Tochter des
Kaisers Friedrich des Rothbärtigen.

Fortsetzung der Tab. VI.

Arnold II. (Siehe vorige Seite)

Theodorich IV. Graf zu Cleve 1162. † 1200. Gemahlinn: Adelheid oder Johanna, Tochter Gottfrieds des Bärtigen, Herzogs in Brabant.

Arnold III. Graf zu Cleve 1200. † 1210. Gemahlinn Adelheid, Tochter Florenz III. Grafen in Holland.

Arnold IV, Graf zu Cleve 1210. † 1218. Gemahlinn: Catharine, Tochter Henrichs, Herzogs zu Limburg.

Theodorich V. Graf zu Cleve 1218. † 1244. Gemahlinn: Mechtild, Erbinn der Herrschaft Dinslacken.

Theodorich VI. Graf zu Cleve 1244. † 1261. Gemahlinn: Isabelle, Tochter Henrichs, Herzogs in Brabant.

Theodorich VII. Graf zu Cleve 1261. † 1275. Gemahlinn: 1) Walburgis, Gräfinn von Luxemburg. 2) Adelheid, Tochter Henrichs, Grafen von Henneberg.

Theodorich VIII. Graf zu Cleve 1275. † 1305. Gemahlinn; 1) Irmengard, Tochter Ottos II. Grafen zu Geldern. 2) Margarethe, Tochter Eberhards des Grafen zu Habsburg, verm. 1290.

Otto der Friedfertige, Graf zu Cleve 1305. † 1311. Gemahlinnen: 1) Adelheid, Tochter Engelberts, des Grafen zu der Mark. 2) Mechtild, Gräfinn von Virneburg.

Theodorich IX. Graf zu Cleve 1311. † 1347. Gemahlinn: Margarethe, Tochter Rainalds, des letzten Grafen zu Geldern.

Johann, Graf zu Cleve 1347. † 1368 den 19. Nov. Gemahlinn: Mechtild, Tochter Rainalds, Grafen zu Geldern, Witwe des Grafen Gottfried zu Loss.

Irmengard. Gemahl: Johann von Arckel.

Margarethe, Erbinn der Grafschaft Cleve. Gemahl: Adolph V. Graf zu Mark, verm. 1332. † 1347.

Adolph VI. letzter Graf zu Cleve, ward Bischof zu Münster 1359, und Erzbischof zu Cöln 1365, resignirte beyde 1364, und succedirte in Cleve 1368. † 1394. Gemahlinn: Margarethe, Tochter Gerhards, des Grafen zu Berg. Seine Nachkommen sind Herzoge zu Cleve gewesen. Siehe Tab. VII.

G E N E A L O G I E

Der Herzogen von Berg und Jülich aus dem Herzoglichen Hause Cleve.

Adolph VI. letzter Graf zu Cleve. † 1394. Siehe Tab. VI.

Adolph I. Erster Herzog zu Cleve 1417. † 19. Sept. 1448. Gemahlinn: 1) Agnes, Tochter des Kaisers Rupert, aus der Pfalz; verm. 1399. † 1407. 2) Claudia, Tochter Johanns, Herzogs in Burgund. Er bekam Ravenstein zur Ranzion 1397 und 1431.

Johann I. Herzog zu Cleve und Herr zu Ravenstein; geb. 16. Jan. 1419. † 5. Sept. 1481. Gemahlinn: Isabelle, Tochter und Erbin des Grafen Johann von Nevers und Retel; verm. 27. März 1455. † 12. July 1483.

Johann II. Herzog zu Cleve, geb. 13. April 1458, succedirte 1481. † 1521. Gemahlinn: Mechtild, Tochter Henrichs, Landgrafen zu Hessen.

5. Johann III. Herzog zu Cleve und Herr zu Ravenstein; geb. 10. Nov. 1490. Succedirte 1521. † 6. Febr. 1539. Gemahlinn: Marie, Tochter und Erbin Wilhelms, Herzogs zu Jülich und Berg und Grafen zu Ravensberg, verm. 1516. † 1543. Siehe Tab. IV.

6. Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; geb. 28. Jul. 1516. Succedirte dem Vater 1539. † 25. Jan. 1592. Gemahlinn: Marie, des Kaisers Ferdinand I. Tochter, verm. 1546. † 1584.

7. Johann Wilhelm, letzter Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, geb. 28. May 1562. Bischof zu Münster von 1574 bis 1586. † 25. März 1609. Gemahlinn: 1) Jacobe, Tochter des Markgrafen Philibert zu Baden 1585. † 1597. 2) Antonie, Tochter des Herzogs Carl II. von Lothringen 1599 † 18. Aug. 1610.

Marie Eleonore, geb. 25. Jun. 1550. † 1608. Gemahl: Markgraf Albert Friedrich zu Brandenburg, Herzog in Preussen 1572, verfiel in eine Melancholie 1573. † 1618.

Anne, geb. 1. März 1552. † 1632. Gemahl: Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg 1574. † 1614. Siehe Tab. X.

Anne, geb. 3. Jul. 1576. † 1630. Gemahl: Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg, verm. 1594. Administrator von Preussen 1608, nach dem Tode seines Vaters Joachim Friedrich, wegen der Melancholie seines Schwiegervaters Albert Friedrich.

Das alte Schloß KAISERSWEHRT

